

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN
VIARENT GmbH
FÜR GEWERBLICHE NUTZER

(gültig und anzuwenden auf Mietverträge, die nach dem 1. März 2025 abgeschlossen werden)

Jeder Abschnitt dieser AMB, der eine Regelung über Schadensersatz enthält (regulierend), ist unterstrichen und fett hervorgehoben, sofern er eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss enthält oder enthalten kann, der die Haftung für Schadensersatz wegen Vertragsverletzung eventuell wesentlich von den Bestimmungen des BGB über die Voraussetzungen der vertraglichen Haftung oder über das Ausmaß des vertraglichen Schadensersatzes abweichend regelt; diese werden, auch als gesonderte Information, Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien.

In diesen AMB ist zudem jede Bestimmung, die eine wesentlich abweichende Regelung von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthält, unterstrichen und fett hervorgehoben; auch diese werden, als gesonderte Information, Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien.

I. BEGRIFFSVERZEICHNIS: /Begriffe, die in den Allgemeinen Mietbedingungen verwendet werden/

Allgemeine Mietbedingungen (AMB): die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden: „**Allgemeine Mietbedingungen**“ oder „**AMB**“), die der Vermieter einseitig und ohne Mitwirkung der anderen Partei zum Abschluss mehrerer Verträge festlegt und die von den Parteien des Mietvertrags nicht individuell vorab ausgehandelt wurden; sie sind daher zwingender Bestandteil jedes vom Vermieter abgeschlossenen Mietvertrags.

Abweichung von den AMB: Abweichungen von den AMB sind solche individuellen Vereinbarungen, die der Mieter und der Vermieter schriftlich treffen und die individuell in den Text des zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelmietvertrags aufgenommen werden.

Zeitlicher Geltungsbereich der AMB: Die jeweils gültige Fassung der AMB ist auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die nach deren Veröffentlichung/Änderung entstehen. Wird der gültige Text der AMB geändert, so ist für jedes aus einem zuvor abgeschlossenen Mietvertrag resultierende Rechtsverhältnis und jede Willenserklärung die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige AMB anzuwenden, unabhängig davon, ob der Vermieter diese während der Laufzeit des Mietvertrags ändert oder außer Kraft setzt, es sei denn, dem Mieter wurde der neue und gültige Text der AMB nachweislich bekannt/übermittelt.

Räumlicher Geltungsbereich der AMB: Die AMB sind unabhängig vom Ort des Vertragsschlusses und von der Person des Mieters in jedem Fall anzuwenden, wenn der Vermieter die Viarent Kft. ist.

Persönlicher Geltungsbereich der AMB: Die AMB gelten für alle Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die die Viarent Kft. als Vermieter vornimmt.

Datenschutzhinweis: eine den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden: „**DSGVO**“) entsprechende Information, die der Vermieter als Verantwortlicher (i) auf seiner Website (www.viarent.hu) veröffentlicht und (ii) dem Mieter bei der ersten Kontaktaufnahme auch elektronisch übermittelt.

Vermieter: Viarent GmbH (Sitz: 2100 Korneuburg Schubertstraße 3., Firmenbuchnummer: FN 613890 f, Steuernummer: 22 397/395, im Folgenden: „**Viarent GmbH**“)

Mieter: jede nicht als Verbraucher handelnde natürliche oder juristische Person oder sonstige Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rahmen ihrer beruflichen, gewerblichen oder unternehmerischen Tätigkeit zum Zwecke der vorübergehenden Nutzung eines Fahrzeugs Kontakt mit dem Vermieter aufnimmt oder ein Rechtsverhältnis mit ihm begründet oder im Zusammenhang damit eine Erklärung abgibt, bis zum Erlöschen jeglicher Ansprüche aus dem mit dem Vermieter geschlossenen Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs, unabhängig davon, ob zwischen Vermieter und Mieter ein Mietvertrag über die Nutzung des Fahrzeugs zustande gekommen ist oder nicht.

Mietvertrag: der schriftliche Vertrag, der zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossen wird und festlegt, welches Fahrzeug und zu welchen Bedingungen der Vermieter dem Mieter zur Nutzung überlässt, wobei die vom Vermieter einseitig festgelegten Bedingungen der AMB stets Bestandteil des Mietvertrags sind.

Räumlicher Geltungsbereich der Fahrzeugnutzung gemäß Mietvertrag: Der räumliche Geltungsbereich der Fahrzeugnutzung ist in jedem Mietvertrag individuell festzulegen. Fehlt eine solche Regelung, darf der Mieter das Fahrzeug ausschließlich innerhalb des geografischen Gebiets von Europa nutzen, wobei das Verlassen des ungarischen Staatsgebiets vom Vermieter individuell schriftlich genehmigt werden kann. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug auf dem asiatischen Gebiet der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und auf dem asiatischen Gebiet der Türkei zu nutzen. Der Vermieter kann den räumlichen Geltungsbereich der Miete auch darüber hinaus einseitig beschränken, indem er den Mietern per E-Mail eine entsprechende Erklärung für die Zukunft oder für einen bestimmten Zeitraum übermittelt, wenn ein klar abgrenzbares geografisches Gebiet laut offizieller Mitteilung der ungarischen Regierung/des Außenministeriums oder gemäß einer ungarischen Rechtsvorschrift als nicht sicher gilt oder von den für das jeweilige Fahrzeug geltenden Versicherungsbedingungen ausgeschlossen wird (insbesondere, aber nicht ausschließlich: aufgrund von Krieg, Aufstand, Rebellion, Terrorakten, Naturereignissen, Katastrophen, Epidemien oder staatlichen Maßnahmen des Ziellandes).

Rahmenmietvertrag: Die Vereinbarung, die die Parteien dann treffen, wenn der Vermieter das Fahrzeug auf Grundlage der vom Mieter festgelegten Bedingungen bestellt.

Parteien/Vertragsparteien: der Vermieter und der Mieter gemeinsam.

Bürge: Sofern vom Vermieter vorgeschrieben, ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Mietvertrags zwischen den Parteien, dass der Mieter eine natürliche oder juristische Person als selbstschuldnerischen Bürgen für seine künftigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag stellt, die sich schriftlich zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung für den Fall der Nichterfüllung durch den Mieter verpflichtet.

Leasinggeber: der tatsächliche Eigentümer des Fahrzeugs, das Unternehmen, mit dem der Vermieter beim Erwerb des Fahrzeugs einen Finanzierungsleasingvertrag abgeschlossen hat, damit der Vermieter das Fahrzeug mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers vermieten kann;

Fahrzeug/Kraftfahrzeug: das straßengebundene Transport- oder Zugfahrzeug, einschließlich selbstfahrender oder gezogener Arbeitsmaschinen, sofern es sich um einen Lkw, Zugmaschine, Sattelzug, Anhänger, Sattelanhänger, langsames Fahrzeug, Fahrzeugkombination oder Pkw handelt, das der Vermieter dem Mieter unter Anwendung der im Mietvertrag festgelegten Bedingungen zur Nutzung überlässt.

Sonstiges Gerät: ein vom Vermieter auf Wunsch des Mieters individuell zur Verfügung gestelltes Sachgut, über das die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen können.

Halter: Die im Fahrzeugregister als solcher eingetragene Rechtsperson in Bezug auf das jeweilige Fahrzeug.

Betreiber der mit einer erhöhten Gefahr verbundenen Tätigkeit: eine Person, die gemäß § 6:536 Abs. 1 BGB tatsächlich eine mit einer erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit ausübt und das Fahrzeug aufgrund des Mietvertrags tatsächlich in Besitz hat, also der Mieter.

Technischer Defekt: der Zustand des Fahrzeugs, in dem es für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet ist, sofern und soweit die Unbrauchbarkeit nicht auf äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

Vermögensschutzgerät: Vom Hersteller/Vermieter im Fahrzeug eingebautes Gerät, das die Nachverfolgung des Fahrzeugs ermöglicht und/oder dessen Standortveränderung und/oder Betrieb verhindert.

Erste Monatsmiete: der Betrag, der im Mietvertrag als solcher festgelegt ist; sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist dies die für den ersten vollen Kalendermonat zu zahlende Mietgebühr.

Kaution (Sicherheitsleistung): der Betrag, den die Parteien in jedem Fall im Mietvertrag zur Sicherung jeglicher und aller Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis zugunsten des Vermieters vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung entspricht die Währung der Kaution der Währung der Mietgebühr; deren Höhe wird in jedem Mietvertrag individuell festgelegt.

Rangfolge der anzuwendenden Regelungen: Der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag ist stets im Einklang mit den Bestimmungen der AMB gültig/anwendbar. Für den Mietvertrag gelten die folgenden Regelungen in nachstehender Reihenfolge:

1. Individueller – fahrzeugbezogener Mietvertrag/Rahmenmietvertrag
2. Die Allgemeinen Mietbedingungen
3. Die Vorschriften des (ungarischen) BGB
4. Die auf Fahrzeuge, deren Betrieb und Teilnahme am Straßenverkehr sowie auf Rechnungsstellung und Buchführung anwendbaren (Rechts-)Vorschriften
5. Sonstige Rechtsvorschriften

Formvorschrift: Die AMB legen die Formvorschriften für einzelne – zwischen den Vertragsparteien abzugebende – Erklärungen fest (Formvorschrift). Im Fall einer Formvorschrift

ist die Erklärung ausschließlich in der in den AMB festgelegten Form gültig. Alle sonstigen (Rechts-)Erklärungen, für die die AMB keine Formvorschrift vorsehen, können die Parteien sowohl per elektronischer Nachricht (E-Mail) als auch per Post einander übermitteln. Elektronische Nachrichten sind im Rahmen der täglichen Kommunikation als einfache E-Mail zu versenden. Als in unveränderbarer Form abgegeben gelten E-Mail-Anhänge, die im JPEG- oder PDF-Format versendet werden, da eine Bearbeitung in diesem Format nicht möglich ist.

Formvorschriften für Willenserklärungen:

- Willenserklärungen zur Begründung oder Beendigung des Mietvertrags können die Parteien ausschließlich schriftlich, persönlich übergeben oder als eingeschriebenen Brief per Post und firmenmäßig unterzeichnet oder zumindest in Form eines elektronisch signierten Dokuments abgeben, das die Identität der Unterzeichner feststellt;
- Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll und das Rücknahmeprotokoll sind von den Parteien firmenmäßig (ersatzweise durch einen Bevollmächtigten) zu unterzeichnen oder in Form einer elektronischen Signatur, die die Identität des Unterzeichners feststellt, wobei die Unterschrift von 2 Zeugen zwingend erforderlich ist;
Sowohl die Übergabe als auch die Rücknahme können – sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – auch elektronisch erfolgen, wobei unabhängig von der Art der Unterschrift in jedem Fall die Schäden am Fahrzeug sowie die während der Nutzung entstandenen Schäden/Mängel zu dokumentieren sind.

Kann die übergebende Person bei der Rücknahmeprozedur dem Vermieter keine Vollmacht vorzeigen/vorlegen, die ihre Berechtigung zum Handeln nachweist, so gilt die Berechtigung dieser Person zur Durchführung des Verfahrens als vom Vermieter vermutet.

- Rechnungen sind in schriftlicher Form oder als elektronische Rechnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften auszustellen und in der im Mietvertrag festgelegten Form (per Post oder per E-Mail) an den Mieter zu übermitteln;
- Andere Erklärungen gemäß den AMB, die rechtliche Wirkung haben oder haben können, sind als eingeschriebene Postsendung mit Rückschein oder an die im Mietvertrag durch die Parteien als Kommunikationsform akzeptierte Postadresse (E-Mail-Adresse) zu senden;
- Erklärungen im Rahmen der täglichen Kommunikation, die keine rechtliche Wirkung haben, können telefonisch oder persönlich mündlich abgegeben werden. Verlangt oder signalisiert die empfangende Partei, dass die Erklärung rechtliche Wirkung hat oder haben kann, ist die mündliche Erklärung auch unverzüglich per E-Mail an die empfangende Partei zu senden.

Zustellung: Die Parteien erklären hinsichtlich der im Mietvertrag festgelegten Postadresse, dass sie den Empfang/das Lesen der an diese Adresse per Post gesendeten Briefe sicherstellen und im Falle einer Änderung der Postadresse diese innerhalb von 3 Kalendertagen der anderen Partei per eingeschriebenem Brief mitteilen; unterlassen sie die Mitteilung, so erklären die Parteien, dass auch an die bisher im Vertrag festgelegte Adresse gesendete Briefe als zugestellt gelten und akzeptiert

werden. Postsendungen sind per Einschreiben und unter Inanspruchnahme des Rückscheindienstes an die andere Partei zu senden, ausgenommen die vom Vermieter per E-Mail versandten elektronischen Rechnungen. Die Parteien akzeptieren und erklären, dass alle E-Mails, die an die im individuellen Mietvertrag festgelegte E-Mail-Adresse einander gesendet werden, als zugestellt und vom Empfänger übernommen gelten, sofern keine Fehlermeldung über die Zustellung eingeht. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Eingangs als identisch mit dem Zeitpunkt des Versands. Die versandte E-Mail gilt als am Tag des Versands vom Empfänger gelesen; wurde sie außerhalb der Arbeitszeit versendet, so gilt der folgende Arbeitstag als Tag des Lesens. Die per E-Mail versandten Mitteilungen und Bestätigungen gemäß Vertrag gelangen ohne firmenmäßige Unterschrift und ohne ersetzende Identifikation zu den Vertragsparteien, was die Parteien zur Kenntnis nehmen und ausdrücklich akzeptieren.

Hinsichtlich der gemäß den in den AMB festgelegten Regeln erstellten und versandten E-Mails können sich die Parteien weder vor Gericht noch vor anderen Behörden darauf berufen, dass diese nicht den Anforderungen an schriftliche Dokumente im Namen des Unternehmens entsprechen, es sei denn, deren Verwendung erfolgte nachweislich in betrügerischer oder sonst rechtswidriger Absicht. Im Falle eines Streits über die Person des Absenders einer E-Mail oder über deren Inhalt obliegt es dem Absender zu beweisen, dass die E-Mail nicht von der als Absender angegebenen Person oder nicht mit dem empfangenen Inhalt versandt wurde.

Zustellungsifiktion: Gemäß dem Gesetz CLIX von 2012 über Postdienstleistungen („PostG“) gilt jede Postsendung am 5. Tag nach dem zweiten erfolglosen Zustellversuch als zugestellt.

Erreichbarkeit des Vermieters: Der Vermieter veröffentlicht auf seiner Website – viarent.hu – fortlaufend für die Mieter die Erklärung zur Beendigung des/der Mietvertrags/-verträge sowie die für die Entgegennahme derselben bestimmten E-Mail-Adressen. Die Beendigungserklärung ist auch an die im Mietvertrag festgelegte Kontaktperson zu richten/zu senden. Die vom Vermieter auf der Website veröffentlichten Adressdaten sind für die Mieter maßgeblich, daher sind die Mieter verpflichtet, vor Abgabe der Erklärung die auf der Website veröffentlichten Adressen zu überprüfen. Kann der Mieter anhand der auf der Website veröffentlichten Erklärung nicht die richtige Adressierung feststellen, so ist die Erklärung an die im Kopf des Mietvertrags angegebene Kontaktadresse an den Ansprechpartner zu senden. Der Vermieter über gibt dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Kontaktadressenliste (Kontaktmatrix).

Zuständigkeit und Gerichtsstand: Für die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vereinbaren sie für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des örtlichen Gerichts fallen, die ausschließliche Zuständigkeit des Budai Központi Kerületi Bíróság [Zentralbezirksgericht Buda], während für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Komitatsgerichts fallen, die allgemeinen Zuständigkeitsregeln der ZPO anzuwenden sind.

Anwendbares materielles Recht, Gerichtsbarkeit: Bei Streitigkeiten aus Mietverträgen mit internationalem Bezug ist das anzuwendende Recht das ungarische Recht, und die Verfahren werden von den ordentlichen ungarischen Gerichten – mit der in diesen AMB bestimmten Zuständigkeit – durchgeführt. Zur Gewährleistung der Klagbarkeit ist ein Mieter, der nicht ungarischer Staatsangehörigkeit ist (nicht in Ungarn registriert ist), verpflichtet, im Mietvertrag einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und dessen Bestellung dem Vermieter mitzuteilen.

Sprache: Die Sprache der AMB ist Ungarisch. Wird aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag eine fremdsprachige Fassung oder Übersetzung erstellt, so ist im Falle von Auslegungsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag stets der ungarische Text maßgebend.

Vertretung des Mieters: Als Vertreter des Mieters gilt, wer aufgrund seines Handelns und des Verhaltens der vertretenen Person berechtigterweise als zur Abgabe von Erklärungen im Namen der vertretenen Person befugt angesehen werden kann. Insbesondere gilt als Vertreter die Person, die persönlich zur Übernahme, Rückgabe, Wartung oder Reparatur des Fahrzeugs erscheint oder das Fahrzeug während des Mietverhältnisses tatsächlich in Besitz hat. Eine Beschränkung der Vertretung ist nur insoweit wirksam, als sie vom gesetzlichen Vertreter des Mieters vor Abgabe der Erklärung der Vertretenen schriftlich oder per E-Mail dem Vermieter glaubhaft mitgeteilt wurde. Zum Abschluss des Mietvertrags und zur Übernahme des Fahrzeugs ist ausschließlich der gesetzliche Vertreter oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person berechtigt.

Vertretung des Vermieters: Als Vertreter des Vermieters gilt, wer in dieser Hinsicht über eine schriftliche Beauftragung oder Vollmacht des gesetzlichen Vertreters des Vermieters verfügt. Zum Abschluss des Mietvertrags und zur Übernahme des Fahrzeugs ist ausschließlich der gesetzliche Vertreter oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person berechtigt.

Tag des Zustandekommens des Mietvertrags: Der Tag, an dem die Partei, die den Vertrag zuletzt (am spätesten) unterzeichnet, den Mietvertrag auch unterzeichnet hat.

Beginn der aus dem Mietvertrag resultierenden Verpflichtungen des Vermieters: Der Tag, an dem die erste Monatsmiete und die Kautions (Sicherheitsleistung) auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben wurden und der Mietvertrag unterzeichnet wurde, womit die AMB zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurden.

Für den Abschluss des Mietvertrags erforderliche Dokumente und Nachweise:

- Einfache Kopie des Unterschriftenmusters/der Unterschriftenprobe
- Im Falle eines Einzelunternehmers eine behördliche Bescheinigung/Entscheidung über die Eintragung in das Register der Einzelunternehmer, die Einkommensteuererklärung (SZJA) des Vorjahres sowie eine Kopie der persönlichen Dokumente der dahinterstehenden verantwortlichen natürlichen Person
- Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Jahre in einfacher Kopie sowie der aktuelle Hauptbuchauszug
- Personalausweis / Reisepass / Führerschein und Adresskarte der vertretungsberechtigten Person (mindestens 2 Lichtbildausweise)

Versicherungsgesellschaft: die juristische Person/Gesellschaft, mit der der Vermieter bezüglich der Versicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kasko) für das Mietfahrzeug einen Vertrag abgeschlossen hat.

Beauftragter des Vermieters: die Person(en), die im Zusammenhang mit einem am Fahrzeug entstandenen Schadensfall im Rahmen der Schadensregulierung gemeinsam oder einzeln im

Namen des Vermieters auf Grundlage einer Beauftragung oder Vollmacht des Vermieters handeln darf (dürfen).

Kfz-Haftpflichtversicherung (KGFB): die vom Vermieter für das Fahrzeug gemäß dem Gesetz LXII von 2009 über die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossene Versicherung, aufgrund derer Schäden, die während des Betriebs des Fahrzeugs Dritten zugefügt werden, nach den im Gesetz festgelegten Bedingungen ersetzt werden können.

Kasko: die auf gesetzlicher Grundlage verfügbare, vertraglich gewährte Entschädigungsleistung für Vermögensschäden am Fahrzeug sowie an dessen Teilen und Zubehör, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung vorsieht. Der Vermieter ist auf Grundlage des Mietvertrags nicht verpflichtet, für das Fahrzeug eine Kasko-Versicherung aufrechtzuerhalten.

Vermieter-Deckung: die vom Vermieter für den Gesamtwert aller von ihm vermieteten und betriebenen Fahrzeuge gebildete, jeweils aus den gesamten Mietgebühren der Fahrzeuge abtrennbare Deckung, die zur Beseitigung von gedeckten Fahrzeugschäden und damit verbundenen gedeckten Schäden dient.

Schadensfall: das schädigende Ereignis, dessen unmittelbare Folge (Kausalzusammenhang) der Fahrzeugschaden ist.

Fahrzeugschaden: der nach der Übergabe an den Mieter im Vergleich zum Übergabe-/Übernahmeprotokoll am Fahrzeug eingetretene Vermögensnachteil, dessen Ursache eines der folgenden schädigenden Ereignisse ist:

- durch Brand oder Explosion am Fahrzeug entstandener Schaden sowie Schäden durch die nachfolgend aufgeführten Naturgewalten (Elementarschäden): Blitzschlag, Erdrutsch, Stein- und Erdfall, Einsturz einer natürlichen Höhle oder eines unterirdischen Bauwerks, Sturm mit mindestens 15 m/s Windgeschwindigkeit, Wolkenbruch, Überschwemmung, Binnenhochwasser, sonstige Überflutung, Hagel, herabstürzende Schneemassen und Schneelast, Erdbeben mit mindestens Stärke 5 nach der Mercalli-Sieberg-Skala sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge der genannten Naturgewalten andere Gegenstände auf das Fahrzeug stürzen oder dagegen prallen.
- unfallbedingte, durch eine plötzlich und von außen einwirkende mechanische Kraft am Fahrzeug verursachte Beschädigung sowie durch Dritte verursachte Beschädigung (Bruchschaden)
- Diebstahl oder Teildiebstahl des Fahrzeugs trotz ordnungsgemäß verschlossenem und betriebsbereitem Vermögensschutzsystem (Diebstahlschaden). Unterschlagung des Fahrzeugs gilt nicht als Diebstahlschaden
- Raubschaden, das ist die Wegnahme des Fahrzeugs vom berechtigten Nutzer unter Anwendung von Gewalt oder Drohung gegen ihn
- isolierter Glasschaden am Fahrzeug, sofern dieser durch eine plötzlich einwirkende mechanische Kraft oder durch Beschädigung durch Dritte verursacht wurde

Mit dem Fahrzeugschaden verbundener Schaden: Mit dem Fahrzeugschaden verbundene Kosten für Bergung, Lagerung und Transport – zusammengefasst.

Verursachter Schaden: Schaden, der während des Betriebs des Fahrzeugs zulasten der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs Dritten zugefügt wird.

Erlittener Schaden: der Schaden – einschließlich des Fahrzeugschadens und sonstiger mit dem Fahrzeugschaden verbundener Schäden –, der durch einen Dritten zulasten der Kfz-Haftpflichtversicherung des Dritten am Mietfahrzeug verursacht wurde.

Gedeckter Fahrzeugschaden: der am Fahrzeug eingetretene, nicht erlittene Schaden, der unter die Bedingungen des Vermieters fällt.

Mit gedecktem Fahrzeugschaden verbundener gedeckter Schaden: der nicht erlittene Schaden, der bei Totalschaden oder Teilschaden von Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger die Kosten für Bergung, Lagerung und Transport bis zu einem Betrag von 100.000 HUF, bei Fahrzeugen über 3,5 t bis zu 500.000 HUF ganz oder teilweise abdeckt.

Zu tragender Selbstbehalt: Der vom Mieter zu tragende Selbstbehalt beträgt pro Schadensfall 10 % des entstandenen Schadens, jedoch mindestens 100.000 HUF bei Fahrzeugen von 3,5 t oder weniger. Bei allen anderen Fahrzeugen beträgt der Selbstbehalt pro Schadensfall 10 % des Schadens, jedoch mindestens 400.000 HUF. Im Falle eines Glasschadens beträgt der Selbstbehalt bei Austausch 10 %, ist eine Reparatur möglich und kein Austausch erforderlich, entfällt der Selbstbehalt.

Kalkulierter Betrag für die Instandsetzung des gedeckten Schadens: Die in Ungarn durchschnittlich anerkannten, belegten Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn, die für eine fachgerechte Reparatur erforderlich sind und vom Schadenssachverständiger auf Basis der AUDATEX- oder DAT-Kalkulation und der Schadensaufnahmeverunterlagen genehmigt wurden.

Den Totalschaden des Fahrzeugs kann ausschließlich der Schadenssachverständiger feststellen. Ist die Reparatur des Fahrzeugs wirtschaftlich vertretbar und aus technischer sowie verkehrssicherheitstechnischer Sicht angemessen, kann das Fahrzeug bis zur vom Schadenssachverständiger festgelegten Reparaturkostengrenze instandgesetzt werden.

Anschaffungswert des Fahrzeugs: der feste Nettobetrag, der dem tatsächlichen, durch Rechnung belegten Gesamtanschaffungspreis des Fahrzeugs und sämtlicher im Mietvertrag aufgeführter Zubehörteile und Ausstattungen entspricht. Der Anschaffungswert des Fahrzeugs ändert sich während der Laufzeit des Mietvertrags nicht und ist unabhängig von der Laufleistung oder der Nutzungsdauer des Fahrzeugs.

Vermieter-Bedingungen: Das vom Vermieter auf der Website des Vermieters veröffentlichte Versicherungskonditionssystem.

Reparaturbarkeitsgrenze: Im Falle eines Fahrzeugschadens ist dies der Reparaturbetrag, ab dem die Instandsetzung des beschädigten Fahrzeugs unwirtschaftlich ist. Die Höhe der Reparaturbarkeitsgrenze wird vom Schadenssachverständiger unter Berücksichtigung des um den Restwert verminderten Zeitwerts des Fahrzeugs zum Schadenszeitpunkt sowie der Kosten einer technisch und verkehrssicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Instandsetzung festgelegt.

Schadenssachverständiger: die Person, die im Rahmen des Entschädigungsverfahrens die technische Identifizierung des Fahrzeugschadens vornimmt, die Art des Schadens bestimmt, auf Basis der AUDATEX- oder DAT-Datenbank regelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit das Ausmaß des Schadens sowie die Kosten der für die Schadensbehebung erforderlichen Ersatzteile und

Arbeiten ermittelt, darüber eine Schadensaufnahmedokumentation erstellt und anschließend auf Basis der AUDATEX- oder DAT-Datenbank das Ausmaß des Schadens feststellt. Schadenssachverständiger kann ein vom Reparaturbetrieb benannter Fachmann oder ein unabhängiges Schadenssachverständigenbüro sein.

Gerichtlicher Kfz-Sachverständiger: die vom Justizministerium in der elektronisch unter <https://inyr.im.gov.hu> zugänglichen Liste als solche geführten Sachverständigen.

II. ZUSTANDEKOMMEN DES MIETVERTRAGS ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DES FAHRZEUGS

2.1. Die Vereinbarung zwischen den Parteien über die Vermietung des Fahrzeugs kommt schriftlich zustande. Im Mietvertrag vereinbaren die Parteien, wann der Mieter das Fahrzeug vom Vermieter übernehmen kann.

Die Parteien können im Mietvertrag vereinbaren, dass der Vermieter das Fahrzeug aus dem Bestand auf Grundlage des mit dem Mieter geschlossenen Mietvertrags bereitstellt oder es auf Bestellung des Mieters als Neufahrzeug beschafft. In letzterem Fall kann der Vermieter das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug erst nach Abschluss des Mietvertrags bestellen, weshalb der Vermieter mit der Übergabe des Fahrzeugs nicht in Verzug gerät, wenn und soweit:

- der Mieter im Mietvertrag unter Berücksichtigung des mit dem Hersteller vorab abgestimmten voraussichtlichen Liefertermins den Zeitpunkt oder die Frist für die Übergabe des Fahrzeugs festgelegt hat

UND

- der Hersteller das Fahrzeug im Vergleich zum von ihm zuvor angegebenen und erwarteten Termin erst später – also verspätet – liefert.

Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich und fortlaufend schriftlich über alle Umstände/Änderungen bezüglich des voraussichtlichen Übergabetermins zu informieren.

Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn und soweit der Vermieter mit der im Mietvertrag für die Übergabe des Fahrzeugs festgelegten Frist mehr als 90 Tage in Verzug gerät und dem Mieter während der Dauer des Verzugs bis zur Übergabe des bestellten und im Mietvertrag bezeichneten Fahrzeugs kein anderes Fahrzeug anbietet, das den für das Ersatzfahrzeug geltenden – in Punkt 3.1.c der vorliegenden AMB festgelegten – Vorschriften entspricht. Nach Ablauf der 90-tägigen Verzugsfrist ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter vor Ausübung seines Rücktrittsrechts schriftlich per E-Mail oder Einschreiben unter Setzung einer Nachfrist von 15 Tagen zur Übergabe des Fahrzeugs aufzufordern. Verstreicht diese Frist erfolglos, kann er sein Rücktrittsrecht ausüben, wobei der Verzug des Herstellers – über den der Vermieter den Mieter in jedem Fall schriftlich informiert hat – den Verzug des Vermieters ausschließt.

2.2. Zur Übernahme des Fahrzeugs fordert der Vermieter den Mieter erstmals telefonisch und gleichzeitig am selben Kalendertag per E-Mail mindestens 3 Werkstage vor dem geplanten Termin am vorgesehenen Ort und Zeitpunkt der Übergabe auf. (Erste Aufforderung)

Nimmt der Mieter das Fahrzeug zum angegebenen Termin aufgrund der ersten Aufforderung nicht entgegen, fordert der Vermieter den Mieter erneut per E-Mail zur Übernahme des Fahrzeugs unter Setzung einer weiteren Frist von 3 Werktagen auf. (Zweite Aufforderung).

Nimmt der Mieter das Fahrzeug auch innerhalb von 5 Kalendertagen nach der zweiten Aufforderung nicht entgegen, ist er ab dem 6. Tag zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Tagessatz dem 1/30 des im Mietvertrag festgelegten monatlichen Mietzinses entspricht und deren Höchstbetrag 60 Tagesmieten beträgt. Am 31. Tag kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten.

Im Rahmen des Übergabe- und Übernahmeverfahrens fertigen die Parteien ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll an, das sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter zu unterzeichnen ist, wobei die Unterschrift stets von dazu bevollmächtigten Personen zu leisten ist. Der Tag der Übernahme ist der erste Tag der Laufzeit des Mietvertrags und zugleich der Beginn der regelmäßigen Nutzung des Fahrzeugs. /Das Muster des Übergabe-/Übernahmeprotokolls ist Anlage 1 der vorliegenden AMB, das Rücknahmeprotokoll Anlage 2./

Die Parteien halten fest, dass im Falle der Bereitstellung eines sogenannten Vor-Ersatzfahrzeugs durch den Vermieter an den Mieter dessen Nutzungsdauer nicht Teil des Mietzeitraums ist, der erst mit der Übergabe des bestellten Fahrzeugs an den Mieter beginnt.

Im Rahmen des Übergabe- und Übernahmeverfahrens übergibt der Vermieter in einem Protokoll auch jene Dokumente und Gegenstände, die gesetzlich für den Betrieb des Fahrzeugs zwingend vorgeschrieben sind.

Sofern der Mieter im Protokoll nicht ausdrücklich die Übergabe weiterer Dokumente verlangt, gilt, dass der Mieter keine weiteren Unterlagen oder Nachweise angefordert hat und die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Dokumentation vollständig übergeben wurde. Für den Fall, dass das Fahrzeug im Eigentum des Leasinggebers steht, holt der Vermieter vor der Übergabe des Fahrzeugs die schriftliche Zustimmung des Leasinggebers zur Vermietung des Fahrzeugs an den Mieter ein, wobei diese Zustimmung auch im Mietvertrag von den Parteien festgehalten wird.

2.3. Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll hält in jedem Fall den Zustand des Fahrzeugs sowie etwaige Schäden/Mängel fest. Sofern die Parteien im Übergabe-/Übernahmeprotokoll keine gesonderte schriftliche Vereinbarung zum Zustand des Fahrzeugs treffen, gilt das Fahrzeug als vom Mieter nach Probefahrt unbeschädigt, gepflegt, gereinigt, dem Alter und der Laufleistung entsprechend, für den Straßenverkehr und den vom Mieter angegebenen Zweck geeignet übernommen. Beanstandungen, die der Mieter nach Übernahme des Fahrzeugs vorbringt, gelten nur dann und insoweit als anerkannt, wenn der Vermieter diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2.4. Die Parteien halten im Übergabe-/Übernahmeprotokoll die Wartungsintervalle bei Übergabe des Fahrzeugs fest – der Mieter sorgt dafür, dass der Vermieter die Wartungsintervalle einhalten kann.

2.5. Der Vermieter informiert den Mieter darüber, dass im Mietfahrzeug ein sogenanntes Vermögensschutzgerät installiert wurde. Der Vermieter kann mit einem Dritten einen Vertrag über den Betrieb des Vermögensschutzgeräts sowie über die Verarbeitung und Verwaltung der von diesem Gerät erzeugten Daten abschließen. Der Vermieter darf die vom Vermögensschutzgerät erzeugten Daten so lange verarbeiten, wie

der Mietvertrag besteht, und im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien bis zur endgültigen Beilegung des Streits sowie, wenn eine Behörde oder ein Organ wegen eines Verstoßes oder einer vermuteten Straftat ein Verfahren einleitet, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Im Rahmen der zweckgebundenen Datenverarbeitung darf der Vermieter die Daten nicht an andere Personen weitergeben – ausgenommen sind Rechtsvertreter/Behörden/amtliche Stellen/Gerichte, die zur Durchsetzung der Rechte des Vermieters tätig werden – sofern diese nicht über die Zustimmung des Mieters und der das Fahrzeug nutzenden Person verfügen oder nicht davon ausgehen, dass sie die Daten zur Durchsetzung eines berechtigten Anspruchs benötigen und auf andere Weise keinen Zugang zu den Daten haben. Die Beschädigung oder Funktionsunfähigkeit des Vermögensschutzgeräts stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vermögensschutzgerät sind in der Datenschutzerklärung des Vermieters enthalten.

III. VERPFLICHTUNGEN DES VERMIETERS WÄHREND DES BESTEHENS DES MIETVERHÄLTNISSES

3.1. Der Vermieter übernimmt/erfüllt die nachstehenden Aufgaben/Verpflichtungen und trägt auch die damit verbundenen Kosten:

a) Pflichten zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs:

- zeitanteiliger Austausch der Reifen des Fahrzeugs nach Laufleistung, bei einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t maximal einmal jährlich (die durch schnelleren Verschleiß im Verhältnis zur jährlichen Laufleistung entstehenden Material- und Arbeitskosten trägt der Mieter)
- Veranlassung der Durchführung aller im Benutzer- und Wartungshandbuch des Fahrzeugs aufgeführten Wartungsarbeiten – Austausch von Verschleißteilen, verbrauchten Filtern und Schmierstoffen gemäß den Wartungsvorschriften des Herstellers (Wartung) – die mit der Erhaltung des Fahrzeugs als physische Einheit verbunden sind
- Fachgerechte Durchführung von Reparaturen in einer Fachwerkstatt, die im Zusammenhang mit dem natürlichen Verschleiß oder infolge des natürlichen Verschleißes des Fahrzeugs erforderlich werden (im Folgenden gemeinsam: „**Reparatur**“)
- Einbau, Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Eichung des Tachografen;
- Kosten für Zubehör und Ausstattungen des Fahrzeugs – gemäß Mietvertrag und Übergabe-/Übernahmeprotokoll – einschließlich Einbau und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowie Ersatz im Falle natürlichen Verschleißes
- Bergung des Fahrzeugs im Falle einer durch natürlichen Verschleiß verursachten Panne (max. bis zu einem Wert von 500.000 HUF), sofern der Vermieter die Abschleppung für notwendig und gerechtfertigt hält, diese beauftragt – oder sie nachträglich aufgrund behördlicher Anordnung genehmigt (nicht umfasst sind insbesondere: Reifenpanne, Abschleppung wegen Kraftstoffmangel, Pannen während Überschreitung des Wartungsintervalls)
- Schäden am Fahrzeug infolge höherer Gewalt

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug mindestens alle 6 Monate einmal in seiner eigenen Werkstatt oder in einer von ihm benannten Fachwerkstatt überprüfen zu lassen. Der Vermieter kann den Mieter verpflichten, mindestens halbjährlich eine äußere Zustandsbewertung des Fahrzeugs – durch Anfertigung von Fotos – zu erstellen und diese dem Vermieter per E-Mail zuzusenden. Der Vermieter kann in seiner Aufforderung den Inhalt der für die Zustandsbewertung bereitzustellenden Daten, den Gegenstand, Positionen und Perspektiven der Fotos festlegen. Der Mieter verpflichtet sich, im Falle einer Aufforderung die äußere Zustandsbewertung entsprechend der Aufforderung innerhalb von 3 Werktagen zu erstellen und an die vom Vermieter angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Die äußere Zustandsbewertung gilt als Erklärung des Mieters über den Zustand des Fahrzeugs. Erfüllt der Mieter die Aufforderung gemäß diesem Punkt nicht, ist er nach jeder erfolglosen Aufforderung verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 400.000 HUF an den Vermieter zu zahlen; nach der dritten erfolglosen Aufforderung ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kommt der Mieter der Aufforderung des Vermieters nicht nach und tritt am Fahrzeug ein technischer Defekt auf, der nachweislich durch eine vorherige Überprüfung hätte verhindert werden können, trägt der Mieter die gesamten Kosten der technischen Reparatur.

b) Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb (der Beibehaltung) des Fahrzeugs:

- technische Hauptuntersuchung des Fahrzeugs
- Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung, Vorgehen gegenüber der Versicherung;
- Tragen des Risikos gedeckter Schäden, Vorgehen gegenüber der Versicherung im Falle einer Kaskoversicherung
- Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer
- bei Leasingfahrzeugen Erfüllung der sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Verpflichtungen

c) Ersatzfahrzeug-Service:

Im Falle einer technischen Panne oder eines Verkehrsschadens stellt der Vermieter dem Mieter – auf schriftliches Verlangen des Mieters und vorbehaltlich verfügbarer Kapazitäten – ab 24 Stunden nach Eintritt der Panne oder des Schadensfalls ein Ersatzfahrzeug derselben Kategorie aus seinem eigenen Fuhrpark zur Verfügung, wobei die Übergabe an einem vom Vermieter bestimmten Ort oder an einem seiner eigenen Standorte erfolgt (Die Mietgebühr für das Ersatzfahrzeug entspricht im Falle der Unbrauchbarkeit des ursprünglichen Fahrzeugs der Gebühr des ausgefallenen Fahrzeugs).

Im Falle eines Ersatzfahrzeugbedarfs aufgrund eines Verschuldens des Mieters kann ein Ersatzfahrzeug derselben Kategorie zum am Tag der Anforderung gültigen Tarif in Anspruch genommen werden; kann der Vermieter nur ein Fahrzeug einer anderen Kategorie bereitstellen und akzeptiert der Mieter dies, so gilt für die Dauer des Ersatzfahrzeug-Services der jeweils am Tag der Anforderung gültige Tarif der anderen Kategorie.

Ein Ersatzfahrzeug gilt als Fahrzeug derselben Kategorie wie das ausgefallene Fahrzeug, wenn sie nach ihrem zulässigen Gesamtgewicht derselben nachstehenden Kategorie angehören:

- 1. Kategorie: < 3,5 Tonnen
- 2. Kategorie 3,5 Tonnen – 7,5 Tonnen
- 3. Kategorie: 7,5 Tonnen – 12 Tonnen
- 4. Kategorie: 12 Tonnen <
- 5. Kategorie: Sattelzugmaschine
- 6. Kategorie: Sattelanhänger

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Ersatzfahrzeug der Ausführung des ursprünglichen Fahrzeugs entspricht, ausgenommen die Ausstattung mit einem kühlbaren Laderaum.

Ausführung: gemäß der im Mietvertrag festgelegten Art, wobei der Mieter mit der Übernahme des Ersatzfahrzeugs anerkennt und akzeptiert, dass das ihm zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeug in jeder Hinsicht und vollständig der vertraglichen Leistung entspricht und er nachträglich diesbezüglich keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Die Parteien halten fest, dass die folgenden Verhaltensweisen, Unterlassungen und deren Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs dem Risikobereich des Mieters zuzurechnen sind:

- Folgen, die sich aus unsachgemäßer (nicht bestimmungsgemäßer) Nutzung ergeben und damit ursächlich zusammenhängen, insbesondere, aber nicht ausschließlich: Reparaturen aufgrund von Schäden an Kraftstoffpumpe, Rückschlagventilen, Injektoren, Schäden infolge der Nichterfüllung von Wartungspflichten durch den Mieter
- Beschädigung oder Reparatur von Ausstattungen, Zubehör, Ersatzteilen, Einrichtungsgegenständen und Geräten, die ursprünglich nicht vom Vermieter übergeben/eingebaut oder dem Mieter zur Verfügung gestellt wurden
- Missbrauch, Überladung, Gewalttaten, Schäden durch Dritte oder unbekannte Ursachen (Folgen dieser am Fahrzeug)
- Schäden infolge höherer Gewalt und deren Folgen, ausgenommen Schäden am Fahrzeug
- Umbauten, Eingriffe am Fahrzeug durch den Mieter oder Dritte, deren Folgen sowie Schäden, die auf diese Umbauten oder Eingriffe zurückzuführen sind
- Abschleppkosten, die bei der technischen Bergung des Fahrzeugs anfallen
- Reparaturen von Reifenschäden, insbesondere durch Bordsteinkanten oder spitze Gegenstände verursachte Schäden;
- Bergung und Reparatur des Fahrzeugs infolge eines nicht fremdverschuldeten Verkehrsunfalls sowie aus allen anderen Gründen, ausgenommen der bestimmungsgemäßen Nutzung
- Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs (insbesondere: Gebühren für die Nutzung öffentlicher Bereiche, Mautgebühren, Parkgebühren)
- Sanktionen infolge jeglicher Gesetzesverstöße (insbesondere Straßenverkehrsverstöße, Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder, Zusatzgebühren, im Ausland begangene Handlungen, bei denen im Zusammenhang mit dem Verkehr oder dem Fahrzeug eine Geldstrafe verhängt wurde)

- Im Falle einer mit dem Fahrzeug begangenen Straftat, die mit dem Fahrzeug direkt oder indirekt in Verbindung gebracht werden kann
- Jegliche Gebühren im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau von Geräten zur Zahlung von Mautgebühren

IV. VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS WÄHREND DES BESTEHENS DES MIETVERHÄLTNISSES

4.1. Der Mieter ist während der Laufzeit des Mietvertrags ausschließlich berechtigt, das Fahrzeug zu besitzen und zu nutzen, ist jedoch nicht berechtigt, es als Sicherheit anzubieten, zu verpfänden, zu veräußern, zu belasten oder irgendwelche aus dem Mietvertrag resultierenden Rechte – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters – auf Dritte zu übertragen; darüber hinaus darf er das Fahrzeug auch Dritten weder untervermieten noch zur Nutzung – auch nicht vorübergehend – überlassen.

4.2. Der Mieter betreibt das Fahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrags auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietdauer für den ordnungsgemäßen und fachgerechten Betrieb des Fahrzeugs zu sorgen. Sofern während der Mietdauer das Fahrzeug im Verantwortungsbereich des Mieters von mehreren Personen genutzt werden kann, ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zur Nutzung berechtigten Personen (Fahrer) eine fortlaufende und aktuelle Dokumentation über die gegenseitigen Fahrzeugübergaben/-übernahmen führen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung oder Beweislosigkeit gehen zu Lasten des Mieters.

a) Pflichten zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs:

- Tägliche Kontrollen sind gemäß (i) Anhang 3 der AMB, (ii) der vom Fahrzeughersteller erstellten Bedienungsanleitung, (iii) den gesetzlichen Vorschriften, (iv) dem Serviceheft des Fahrzeugs sowie (v) der von Berufskraftfahrern im Straßenverkehr zu erwartenden erhöhten Sorgfalt durchzuführen – einschließlich der Kontrolle und Nachfüllung von Schmierstoffen und Flüssigkeiten, der an die Straßen- und Wetterverhältnisse angepassten Ausrüstung, einschließlich des Nachfüllens verschiedener Flüssigkeiten (z. B. aber nicht ausschließlich Frostschutzmittel, Scheibenwaschflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, Motoröl usw.).
- Für Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck oder spezieller Ausstattung, für Fahrzeugkombinationen, für bestimmte Tätigkeiten, für die Sicherung, den Transport und die Bewegung von Waren und Ladungen, für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten sowie für den nicht straßenverkehrsbezogenen Einsatz sind die einschlägigen Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.
- Regelmäßige und außerordentliche, sowie an Wetter, ausgeführte Arbeiten und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fahrzeug angepasste äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs, sowie dessen Sauberhalten und Sicherstellen der Verkehrstauglichkeit (z. B. Enteisung)
- Wöchentliche betriebliche Regeneration des Partikelfilters
- Überwachung und Behebung von Reifenschäden (Reifenpannen, Seitenwandschäden usw.)

- Einhaltung der durch die Bordgeräte des Fahrzeugs übermittelten Verpflichtungen, Befolgung ihrer Vorschriften, Ausführung der übermittelten Anweisungen, Erkennung von Störungen der Bordgeräte und deren unverzügliche Meldung
- Einhaltung der vom Fahrzeug angezeigten und bei Übergabe durch den Vermieter mitgeteilten Wartungsintervalle wie folgt:

Spätestens 7 Tage vor dem voraussichtlichen Ablauf des jeweiligen Wartungsintervalls oder 2.000 km früher ist das Fahrzeug beim Vermieter zur Überprüfung anzumelden; zudem ist die Tätigkeit so zu organisieren, dass die Überprüfung bei Erreichen der vorgeschriebenen Kilometerleistung durchgeführt werden kann. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle daraus resultierenden Kausalschäden zu ersetzen (Die Wartungsintervalle sind wahlweise nach Zeit oder Laufleistung einzuhalten, wie vom Vermieter festgelegt).

Erfüllt der Mieter die Verpflichtung gemäß diesem Punkt nicht, so trägt er sämtliche durch unvorhergesehene Umplanungen der Arbeiten sowie alle damit verbundenen Mehrkosten und daraus resultierenden Schäden.

- Überwachung ungewöhnlicher oder außergewöhnlicher Vorkommnisse; im Bedarfsfall veranlasst der Mieter unverzüglich die Diagnose des Fahrzeugfehlers und ergreift die erforderlichen Maßnahmen.
- Sicherstellung der Sicherheit und des Vermögensschutzes des Fahrzeugs, der Funktionsfähigkeit der im Fahrzeug befindlichen Sicherungseinrichtungen, Erkennung von Störungen dieser Geräte und deren unverzügliche Meldung
- Abschluss einer Transport-/Ladungsversicherung, einer Kfz-Haftpflicht- oder Sachversicherung für die Tätigkeit des Mieters

b) Wartung/Reparatur/Instandsetzung des Fahrzeugs

- Bei der Bedienung und Nutzung des Fahrzeugs ist so vorzugehen, dass der technische Zustand des Fahrzeugs höchstens im Verhältnis zur bestimmungsgemäßen und sorgfältigen Nutzung abnimmt.
- Die Wartung des Fahrzeugs darf – mit Ausnahme der Reparatur von während des Betriebs auftretenden, die Betriebsfähigkeit gefährdenden Störungen – vom Mieter mit Zustimmung des Vermieters wie folgt durchgeführt werden:

Die Dauer der Wartung gemäß den gemeldeten Wartungsintervallen beträgt, sofern der Mieter diese ordnungsgemäß und fristgerecht meldet, bei sogenannten kleinen Wartungen einen vollen Arbeitstag, bei sogenannten großen Wartungen zwei volle Arbeitstage, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erscheinen zur Wartung. Die Anmeldung zur Wartung erfolgt auf Grundlage des ordnungsgemäß funktionierenden Kilometerzählers des Fahrzeugs durch Meldung des Mieters. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann der Vermieter das Fahrzeug einbestellen und der Mieter ist verpflichtet, die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

Jede Reparatur wird vom Vermieter einzeln und schriftlich auf Grundlage der vom Mieter an die Fachwerkstatt gemeldeten Störung und/oder der von der Fachwerkstatt erstellten Diagnose und des Kostenvoranschlags genehmigt. Während des Mietverhältnisses dürfen

bei technischen Defekten oder Schäden am Fahrzeug ausschließlich neue, originale oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwendet/eingebaut werden.

Der Mieter hat das Fahrzeug in Ungarn bei einer mit dem Vermieter vorab abgestimmten Werkstatt oder, sofern vom Vermieter gestattet, bei einer für die jeweilige Marke autorisierten Vertragswerkstatt warten und/oder reparieren zu lassen, ausgenommen dringende/unaufschiebbare Reparaturen.

Bei Inanspruchnahme einer Vertragswerkstatt ist die Reparaturanfrage vorab mit dem Vermieter abzustimmen und es ist stets die vom Vermieter benannte Werkstatt zu nutzen. Ändert sich das in Ungarn verfügbare Servicenetz, informiert der Vermieter den Mieter per E-Mail unter Angabe der Servicedaten.

Im Falle eines dringenden Servicebedarfs ist vorab mit dem Vermieter abzustimmen, in welcher Werkstatt die Reparatur unter Berücksichtigung des Aufbewahrungsstandorts oder des Ausfalls des Fahrzeugs, der Sicherheitsaspekte und der Kosteneffizienz durchgeführt werden kann. Bei während des Betriebs auftretenden, die Betriebsfähigkeit gefährdenden Störungen oder außergewöhnlichen Vorkommnissen ist der Vermieter unverzüglich telefonisch unter der im Einzelmietvertrag angegebenen Kontakttelefonnummer zu benachrichtigen, andernfalls – falls diese Nummer nicht erreichbar ist – unter der zentralen Nummer des Vermieters oder an den bei der Fahrzeugübergabe mitgeteilten Kontaktstellen. Der Mieter darf nur solche Maßnahmen einleiten oder durchführen, die vom Vermieter genehmigt wurden. Der Vermieter oder das Callcenter für Störungsannahme ist berechtigt, die Abstimmung auf Tonträger aufzuzeichnen und so lange aufzubewahren, bis die Parteien ihre Verpflichtungen erfüllt haben oder der Streit rechtskräftig beendet oder der daraus resultierende Anspruch verjährt ist. Wird neben dem Vermieter bei der Störungsaufnahme eine weitere Fachwerkstatt einbezogen, ist der Vermieter berechtigt, eine Kopie der darüber angefertigten Tonaufnahme bis zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreits (zweckgebundene Datenverarbeitung) zu verwahren. Mit der Annahme der AMB stimmt der Mieter zu, dass der vom zur Störungsaufnahme berechtigten Callcenter erstellte Tonmitschnitt vom Vermieter im Gerichtsverfahren verwendet werden darf.

- Im Ausland kann der Mieter die Wartung des Fahrzeugs auch von einer ausländischen Fachwerkstatt durchführen lassen, sofern dies zuvor mit dem Vermieter abgestimmt wurde. Der Mieter ist verpflichtet, die damit verbundenen Mehrkosten sowie die von den ungarischen Kosten abweichenden Kostenarten zu tragen. Zu solchen Kosten zählen Provisionen und Abwicklungskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Mitwirkung von Callcentern, deren Höhe von den Callcenter-Betreibern jeweils festgelegt wird. Diese Kosten können als Festbetrag, im Verhältnis zur ausgeführten Arbeit, zur durchgeführten Reparatur oder als Kombination aus beidem festgelegt werden. Sofern das Callcenter auch eine ungarische Fachwerkstatt in die Abwicklung einbezieht, werden die Gebühren des Callcenters und der Abwicklung sowie die Abwicklungsgebühr der ungarischen Fachwerkstatt gesondert festgelegt; der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungskosten in jedem Fall von ihm zu tragen sind. Die Arbeitsgebühren der Fachwerkstätten, deren Währung und die Preise der Ersatzteile hängen vom Ort der Ausführung ab. Gegenüber dem Vermieter ist die Rechnungswährung Euro (EUR). Für die Inanspruchnahme einer von dem vom Vermieter benannten Servicenetz abweichenden ausländischen Werkstatt ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. Grundsätzlich trägt der Vermieter diese Kosten am Ort der Ausführung; möchte er sie vom Mieter verauslagen lassen, so genehmigt der Vermieter

dies jeweils im Einzelfall. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in der vom Vermieter beauftragten Werkstatt; über die Kostentragung entscheidet der Vermieter gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags und stellt diese Entscheidung als vermittelte Dienstleistung entweder dem Vermieter oder dem Mieter weiter in Rechnung.

Unabhängig davon, ob eine vom Vermieter angeordnete reguläre oder außerordentliche Überprüfung, Wartung, Diagnose oder Reparatur des Fahrzeugs erfolgt, hat der Mieter das Fahrzeug für die Durchführung der Arbeiten in völlig leerem Zustand zu übergeben. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände/Ladungen, die sich in den zum/zur Service/Überprüfung/Wartung übergebenen Fahrzeugen befinden.

Mit Unterzeichnung des Mietvertrags stimmt der Mieter ausdrücklich zu, dass der Vermieter die vom Mieter angegebenen und/oder direkt aus dem GPS-Gerät heruntergeladenen Daten zum Kilometerstand und zur Standortbestimmung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mietvertrags bis zur Beendigung des Mietvertrags und/oder bis zum Ablauf der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag verarbeitet und an Behörden weitergibt.

- 4.3. Technische Störungen oder Diagnosebedarf in Bezug auf die Fahrzeuge sind per E-Mail zu melden. Eine aufgrund dringenden Bedarfs telefonisch erfolgte Meldung ist innerhalb von 24 Stunden ebenfalls per E-Mail an die bei der Fahrzeugübergabe mitgeteilten Kontaktadressen zu senden.
- 4.4. Ist der Mieter laut Mietvertrag ausschließlich zur Nutzung des Fahrzeugs im Inland berechtigt, so ist er im Falle einer unrechtmäßigen Ausfuhr des Fahrzeugs ins Ausland verpflichtet, die Kosten für die Auslandsbergung und Reparaturen vorzuschießen und zu bezahlen, unabhängig davon, wer für die Panne und die Bergung des Fahrzeugs verantwortlich ist. Wegen Vertragsverletzung durch den Mieter kann der Vermieter im Falle der unberechtigten Ausfuhr des Fahrzeugs ins Ausland sämtliche sich daraus ergebenden Ansprüche auch darüber hinausgehend geltend machen. Die unberechtigte Ausfuhr des Fahrzeugs ins Ausland gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung, wenn die Parteien den Mietvertrag für die Nutzung des Fahrzeugs im Inland abgeschlossen haben und der Vermieter die Ausfuhr des Fahrzeugs ins Ausland auch nachträglich nicht genehmigt hat, unabhängig davon, ob der Mieter die Kosten und Schäden ersetzt. Für Fahrzeuge, die Teil der inländischen Flotte des Vermieters sind, schließt der Vermieter ausschließlich eine Versicherung für das Gebiet von Ungarn ab; bei nicht genehmigter Auslandsnutzung ist der Mieter daher verpflichtet, den gesamten Schaden zu ersetzen.
- 4.5. **Aufgrund technischer Störungen kann der Mieter keinerlei direkte oder indirekte Schadensersatzansprüche – einschließlich Schäden, vom Mieter zu zahlender Vertragsstrafen usw. – gegenüber dem Vermieter geltend machen.**
- 4.6. Der Leasinggeber oder sein Beauftragter ist berechtigt, das Fahrzeug mindestens zweimal jährlich an seinem eigenen Standort zum Zweck des Gerätemonitorings zu überprüfen, nachdem er den Mieter mindestens 8 Tage zuvor durch eine an die im Mietvertrag angegebene E-Mail-Adresse gesendete Mitteilung benachrichtigt hat. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung, aufgrund derer der Vermieter

berechtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen; darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, für jeden weiteren Fall eine Vertragsstrafe von 500 EUR zu zahlen.

V. MIETGEBÜHR UND SONSTIGE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

- 5.1. Ab dem Tag des Übergabe-/Übernahmeprotokolls berechnet der Vermieter dem Mieter bis zur Beendigung des Mietvertrags für jeden angefangenen Tag eine Mietgebühr, und der Mieter ist zur Zahlung der Mietgebühr verpflichtet. Für den Fall, dass die Parteien die Mietgebühr als Monatsmiete festgelegt haben, beträgt die Tagesmiete 1/30 der Monatsmiete, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage im Monat.
- 5.2. Die Höhe der Mietgebühr ist stets im individuellen Mietvertrag über das Fahrzeug, der von den Parteien unterzeichnet wurde, festgelegt. Jede auf der Mietgebühr basierende Sicherheit oder Sanktion ist auf Grundlage der Mietgebühr – unter Berücksichtigung deren Höhe – zu berechnen.
- 5.3. Die Parteien vereinbaren, dass der Vermieter die Monatsmiete einseitig anpassen kann, wenn sich die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehenden, bei dessen Betrieb regelmäßig anfallenden Kosten des Vermieters (einzelnen oder insgesamt) aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % erhöhen. In diesem Fall kann der Vermieter die Grundmiete in dem Umfang anpassen, in dem ihn die Kostensteigerung betrifft. Die Einbeziehung der Kosten erfolgt in die Mietgebühr: Der Vermieter rechnet die ihn treffenden, nicht auf EUR basierenden Mehrkosten zum am 60. Tag vor deren Einführung geltenden MNB-Wechselkurs in EUR um und verteilt die in EUR berechneten Mehrkosten auf die verbleibenden Monate des Kalenderjahres. Muss der Vermieter eine für die gesamte Mietdauer und jährlich periodisch wiederkehrende Kostensteigerung weitergeben, so teilt er die in EUR umgerechneten Jahreskosten durch 12 und erhöht die Grundmiete um diesen Betrag. Der Vermieter ist verpflichtet, die Kostensteigerung und die Mieterhöhung dem Mieter mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Mieter kann innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Mitteilung per Post schriftlich oder per E-Mail die Nachweise der Kosten anfordern. Innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Antrags des Mieters sind die Nachweise und Informationen auf gleichem Wege zu übermitteln.
- 5.4. Die Parteien legen die Mietgebühr vorrangig in EUR fest. Der Vermieter stellt die Rechnung über die Mietgebühr in EUR aus, und der Mieter hat die Rechnung ebenfalls in EUR zu begleichen. Zahlt der Mieter in einer anderen Währung als in der Rechnung angegeben, wird der vom Mieter gezahlte Betrag am Tag der Zahlung zum EUR-Verkaufskurs der Bank am Zahlungsort berechnet, und der Mieter ist verpflichtet, einen etwaigen Differenzbetrag innerhalb von 3 Werktagen an den Vermieter zu zahlen.

Sollten die Parteien – trotz in EUR festgelegter Tarife – im Mietvertrag eine Zahlung in HUF vereinbaren, kann der HUF-Betrag der Mietgebühr ausschließlich schriftlich im Wortlaut des Mietvertrags mit übereinstimmender Erklärung festgelegt werden. Bleibt die Währung der Mietgebühr EUR, vereinbaren die Parteien jedoch eine Zahlung in HUF, so ist die Umrechnung von EUR in HUF auf Basis des ersten EUR-Devisenverkaufskurses des Monats durch den Vermieter vorzunehmen, der dem ersten Tag der Erfüllungsfrist entspricht.

In HUF festgelegte Tarife sind in HUF zu fakturieren und zu begleichen.

5.5. Der Mieter hat gemäß Mietvertrag für das Fahrzeug eine sogenannte erste Monatsmiete und eine Kaution (Sicherheitsleistung) zu zahlen, über die der Vermieter eine Rechnung bzw. einen Buchungsbeleg ausstellt. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, entspricht die Währung der Kaution der Währung der Mietgebühr. Der Vermieter ist berechtigt, die erste Monatsmiete und die Kaution mit seinen Schadensersatzansprüchen zu verrechnen. (Für die erste Monatsmiete sowie die Kaution zahlt der Vermieter keine Zinsen.)

Erste Monatsmiete:

Fällt der Mietbeginn nicht auf den Monatsanfang, so ist für den angebrochenen Monat die anteilige Monatsmiete zu zahlen; ab dem darauffolgenden Monat ist die volle Monatsmiete zu entrichten.

Zeitgleich mit der Zahlung der ersten (anteiligen) Monatsmiete oder davor ist in jedem Fall auch die Kaution zu leisten.

Bei Abschluss eines Rahmenvertrags über die Bestellung eines Neufahrzeugs sind die erste Monatsmiete als Vorschuss und die Kaution bei Abschluss des Rahmenvertrags in einer Summe fällig/zu leisten.

Kaution: Jede Verpflichtung des Vermieters ist von der vollständigen Zahlung der Kaution bzw. im Falle einer Anrechnung an die Kaution von deren Wiederauffüllung abhängig. Der Vermieter kann jede Forderung, die sich aus der Mietbeziehung oder deren Verletzung ergibt, durch einseitige Erklärung verrechnen. Die Verrechnung kann dem Mieter auch per E-Mail mitgeteilt werden. Innerhalb von 3 Werktagen nach der Verrechnung hat der Mieter die Kaution auf den vertraglich vereinbarten Betrag wieder aufzufüllen. Wenn und soweit der Mieter die Kaution auch nach zweimaliger – per E-Mail übermittelte – aufeinanderfolgender Aufforderung des Vermieters nicht wieder auffüllt, kann der Vermieter den Vertrag wegen schwerwiegender Vertragsverletzung kündigen.

Der Vermieter kann die Kaution durch einseitige Erklärung per E-Mail auf bis zum Doppelten erhöhen, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen wiederholt – also mindestens zweimal – verletzt.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses rechnet der Vermieter über die Kaution innerhalb von mindestens 30, höchstens 60 Tagen ab, gerechnet ab der Rückgabe des Fahrzeugs an ihn, sofern ihm alle für die Abrechnung erforderlichen Daten mit der gebotenen Sorgfalt vorliegen. Im Falle eines Rechtsstreits oder einer Beschädigung des Fahrzeugs wird die Abrechnungsfrist bis zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreits bzw. bis zum vollständigen Abschluss des Schadensverfahrens gehemmt. Im Rahmen der Abrechnung kann der Mieter verlangen, dass die Abrechnung durch Belege nachgewiesen wird.

Nach Zahlung der ersten (anteiligen) Monatsmiete stellt der Vermieter die reguläre Monatsmiete (oder die Fixmiete) für jedes Fahrzeug jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus für den betreffenden Monat in Rechnung. Fällt der erste Tag des betreffenden Monats nicht auf einen Werktag, wird die Rechnung am ersten Werktag ausgestellt.

Kilometerüberschreitungsgebühr: Wenn die tatsächliche Laufleistung des Fahrzeugs die im Mietvertrag für das Fahrzeug festgelegte geplante Jahreslaufleistung überschreitet, ist der Mieter verpflichtet, für die Mehrkilometer nachträglich eine sogenannte Kilometerüberschreitungsgebühr zu zahlen. Die teilweise Abrechnung der Kilometerüberschreitungsgebühr erfolgt für jedes Fahrzeug einzeln vierteljährlich oder spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Mietvertrags.

Bearbeitungsgebühr: Wenn dem Vermieter aufgrund eines dem Mieter zurechenbaren Verhaltens eine Zahlungsverpflichtung entsteht (z. B. Verwaltungsstrafe), erhebt der Vermieter neben der Weiterbelastung der Zahlungsverpflichtung an den Mieter eine sogenannte Bearbeitungsgebühr (in Höhe von netto 10 EUR/Bearbeitung), die im Kalendermonat nach Beginn der Bearbeitung zusammen mit der Mietgebühr dem Mieter in Rechnung gestellt wird.

- 5.6. Zahlungsfrist: 8 Kalendertage ab Rechnungsstellung – es sei denn, der Vermieter gewährt auf der Rechnung eine günstigere Zahlungsfrist. Mit dem Tag der Beendigung des Mietverhältnisses – gleich auf welche Weise – werden alle Verpflichtungen des Mieters gegenüber dem Vermieter fällig. Der Mieter ist verpflichtet, alle aus dem Mietvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung des Mietvertrags zu erfüllen.
- 5.7. Die Zahlung der Miete kann ausschließlich per Banküberweisung auf die im vom Vermieter ausgestellten Rechnung angegebenen Bankkontonummer(n) erfolgen.
- 5.8. Die Zahlungspflicht des Mieters bezüglich der Mietgebühr gilt als erfüllt, wenn der überwiesene Betrag auf dem vom Vermieter auf der Rechnung angegebenen Bankkonto gutgeschrieben wurde. Der Mieter ist verpflichtet, im Feld „Verwendungszweck“ der Überweisung die dem Zahlungsvorgang zugrunde liegende Vertrags- und Rechnungsnummer anzugeben. Besteht auf Seiten des Vermieters eine fällige Forderung gegenüber dem Mieter, so rechnet der Vermieter die Zahlungen in folgender Reihenfolge ab: Er rechnet die Zahlungen auf die ältesten fälligen Verpflichtungen an.
- 5.9. Bei verspäteter Erfüllung jeglicher Zahlungsverpflichtung des Mieters (einschließlich der verspäteten Zahlung fälliger Verzugszinsen) ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter Verzugszinsen in Höhe der in § 6:155 BGB geregelten Zinssätze zu zahlen. Die Zahlungen des Mieters sind stets zuerst auf die Kosten, dann auf die fälligen Verzugszinsen und anschließend auf die Tilgung der Mietgebühr anzurechnen.
- 5.10. **Der Vermieter beschränkt das Aufrechnungsrecht des Mieters gegenüber dem Vermieter auf rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen gegen den Vermieter oder auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen der Parteien.**
- 5.11. **Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Beendigung des Leasingvertrags und dem damit verbundenen Wegfall des Halterrechts des Vermieters auch der Mietvertrag endet und der Leasinggeber für daraus entstehende Schäden nicht haftet, während der Vermieter und der Mieter verpflichtet sind, die Schäden auf Grundlage des Mietvertrags miteinander abzurechnen.**
- 5.12. Im Falle einer dem Mieter nicht zuzurechnenden technischen Störung oder eines Schadensereignisses, das länger als 5 (fünf) aufeinanderfolgende Kalendertage andauert – vorausgesetzt, der Schaden beruht nach Entscheidung des Versicherers oder im Fall von Kfz-

Haftpflichtversicherungen nach Entscheidung des Vermieters ausschließlich auf einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall – ist der Mieter für die Ausfalltage, an denen er das Fahrzeug nicht nutzen kann, nicht zur Zahlung der Mietgebühr verpflichtet. (Dies gilt nicht, wenn und soweit der Vermieter dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt hat.) Der Mieter ist nur dann von der Mietzahlungspflicht befreit, wenn er auch nachweist, dass er die technische Störung oder den Schaden innerhalb der in den AMB genannten Frist gemeldet und das Fahrzeug zum vom Vermieter angegebenen Zeitpunkt und am angegebenen Übergabeort bereitgestellt hat. Im Falle einer Reparatur aufgrund technischer Störung oder Schadens ist der Mieter ausschließlich für die tatsächliche Reparaturdauer und die für die Übergabe erforderliche Zeit von der Mietgebührzahlungspflicht befreit.

Ab dem 6. Tag nach Eintritt der Fahrunfähigkeit des Fahrzeugs ist der Mieter von der Mietgebührzahlungspflicht befreit, es sei denn, der Vermieter bietet dem Mieter gemäß Punkt 3.1. der AMB ein Ersatzfahrzeug an.

Bei Beendigung des Mietvertrags – gleich auf welche Weise – erstellt der Vermieter innerhalb von 30, spätestens jedoch 60 Tagen nach Beendigung, sofern ihm alle erforderlichen Daten mit der gebotenen Sorgfalt vorliegen, eine Abrechnung und übermittelt diese dem Mieter.

VI. KOOPERATIONSPFLICHT UND AUSKUNFTSPFLICHT

6.1. Der Vermieter vermietet als Haupttätigkeit eine große Anzahl von Fahrzeugen und vereinbart daher mit dem Mieter, dass dieser verpflichtet ist, den Vermieter über seine Person und die mit dem Mietvertrag verfolgten Ziele angemessen zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bereits vor Abschluss des Mietvertrags – auch ohne Aufforderung durch den Vermieter – alle Risiken im Zusammenhang mit seiner Person (insbesondere: Zahlungsfähigkeit, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, defizitäre Geschäftstätigkeit), seiner Tätigkeit (insbesondere deren Gegenstand, Art, geografisches Gebiet, Gefährdungspotenzial) mitzuteilen, die für den Abschluss und die Erfüllung des Mietvertrags wesentlich sind oder sein könnten. Wird der Mieter vom Vermieter zur Auskunftserteilung im Rahmen einer Risikobewertung aufgefordert, so ist der Mieter verpflichtet, die Auskunft dem Vermieter unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen (im Folgenden: „**Auskunftspflicht**“).

Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Vermieter bei Abschluss und Erfüllung des Mietvertrags zusammenzuarbeiten (im Folgenden: „**Kooperationspflicht**“), und hat daher alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Mietvertrags dem Vermieter unverzüglich und rechtzeitig mitzuteilen. Die den Mieter treffende Auskunfts- und Kooperationspflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Mietvertrags; daher ist der Mieter verpflichtet, Änderungen der von ihm bereits erteilten Auskünfte dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen per E-Mail mitzuteilen. Die Verletzung der Auskunfts- und Kooperationspflicht gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung.

6.2. Die Parteien sind verpflichtet, einander die durch die Verletzung ihres Mietvertrags verursachten Schäden zu ersetzen. Für Schäden am Fahrzeug, die als „Fahrzeugschäden“ bezeichnet werden, gelten besondere Regelungen gemäß Kapitel VIII der AMB.

VII. VEREINBARUNG DER PARTEIEN ÜBER ABWEICHUNGEN VON DEN DISPOSITIVEN ALLGEMEINEN REGELUNGEN DES BGB

7.1. Die Parteien beschränken die Haftung/Schadensersatzpflicht des Vermieters im Falle jeglicher Verzögerung bei der ersten Übergabe/Übernahme des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag wie folgt:

- Die Haftung des Vermieters erstreckt sich nicht auf Schäden, die im Zusammenhang mit Verzögerungen des Herstellers, des Aufbaubetriebs oder der bei der Zulassung beteiligten Behörden entstehen.
- Darüber hinaus ist der Vermieter ausschließlich verpflichtet, dem Mieter die unmittelbaren Kosten zu erstatten, die dem Mieter während der Dauer des Verzugs des Vermieters durch die Inanspruchnahme eines anderen Fahrzeugs anstelle des vermieteten Fahrzeugs entstehen – jedoch nur bis zur Höhe der vom Vermieter im Mietvertrag festgelegten und bereits gezahlten Kution und der ersten Mietgebühr. Für weitere Schäden des Mieters haftet der Vermieter nicht; Schadens- und Kostenerstattungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

7.2. Verletzt der Vermieter aufgrund des Mietvertrags nach der ersten Übergabe des Fahrzeugs seine Verpflichtung zur weiteren Übergabe oder Rückgabe an den Mieter oder gerät er damit in Verzug, haftet er nur, wenn der Mieter gemäß AMB ein Ersatzfahrzeug verlangt hat, der Vermieter aber kein Ersatzfahrzeug gemäß AMB ihm zur Verfügung stellen konnte. In jedem solchen Fall ist der Mieter berechtigt, einen Deckungsvertrag abzuschließen, d. h. für die Zeit, in der der Vermieter das gemietete Fahrzeug nicht zur Verfügung stellt, ein Fahrzeug von einer anderen Person zu mieten. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den aus dem Deckungsvertrag resultierenden Mehrbetrag an Miete zu erstatten, der die im zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag vereinbarte Grundmietgebühr übersteigt, jedoch nicht mehr als das Doppelte der Mietgebühr. Die Haftung des Vermieters erstreckt sich nicht auf Schäden, die Art und Höhe des Deckungsvertrags übersteigen.

7.3. Für jede andere, über die oben genannten hinausgehende Vertragsverletzung haftet der Vermieter ausschließlich insoweit, als er dem Mieter das im Mietvertrag bestimmte Fahrzeug während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellt und dem Mieter die Nutzbarkeit des Fahrzeugs während der Mietvertragslaufzeit gewährleistet, mit Ausnahme der in den AMB tatsächlich geregelten Fälle. Der Vermieter haftet ausschließlich für die Mietdienstleistung und ist nur verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die dem Mieter für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs von einer anderen Person entstehen, und nur solange, bis der Vermieter das Fahrzeug zur Verfügung stellt oder zur Übernahme anbietet. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den aus dem Deckungsvertrag resultierenden Mehrbetrag an Miete zu erstatten, der die im zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag vereinbarte Grundmietgebühr übersteigt, jedoch nicht mehr als das Sechsfache der monatlichen Mietgebühr. Die Haftung des Vermieters erstreckt sich nicht auf Schäden, die Art und Höhe des Deckungsvertrags übersteigen.

7.4. Verursacht der Mieter durch unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugs eine technische Störung, haftet er für den dadurch am Fahrzeug entstandenen Schaden gegenüber dem Vermieter. Von den indirekten Schäden ist der Mieter ausschließlich

verpflichtet, dem Vermieter die Mietgebühr für den Zeitraum zu zahlen, in dem er das Fahrzeug aufgrund technischer Störung nicht nutzen kann; dieser Zeitraum darf jedoch 30 Kalendertage ab Ankunft des Fahrzeugs an der vom Vermieter angegebenen Reparaturstelle nicht überschreiten. Diese Frist verlängert sich um die tatsächliche Reparaturdauer, wenn der Vermieter dem Mieter gemäß Punkt 3.1. der AMB ein Ersatzfahrzeug anbietet. Wird ein Ersatzfahrzeug angeboten, ist der Mieter auch nach Ablauf von 30 Tagen zur Zahlung der Mietgebühr verpflichtet.

7.5. Für den Fall, dass der Mieter den Vertrag vor Ablauf der im Mietvertrag festgelegten festen Laufzeit vertragswidrig beendet oder ein Verhalten zeigt (Gründe für eine fristlose Kündigung), das den Vermieter zur Kündigung berechtigt, kann der Vermieter den entgangenen Umsatz aus der Vermietung des Fahrzeugs für maximal 6 Monate ab der rechtswidrigen Kündigung verlangen, vorausgesetzt, das Fahrzeug befindet sich bei Rückgabe an den Vermieter in einem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und es sind keine Reparaturen erforderlich. Muss das Fahrzeug aufgrund seines Zustands – sei es wegen technischer Störung oder Fahrzeugschaden – in den Originalzustand zurückversetzt werden, verlängert sich die 6-Monats-Frist um die Dauer der Wiederherstellung des Originalzustands. Die Höhe des entgangenen Umsatzes ist auf Basis der Höhe der im Mietvertrag des Mieters festgelegten Mietgebühr zu berechnen.

Muss der Vermieter das Fahrzeug selbst wieder in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Rücknahme entstandenen Kosten, die Reparaturkosten nach Rücktransport sowie alle darüber hinaus beim Vermieter nachweislich entstandenen Kosten zu erstatten.

Für den Fall, dass und soweit der Vermieter das Fahrzeug

- a) selbst wieder in Besitz nehmen muss
- b) der Mieter das Fahrzeug nicht gemäß dem in diesen AMB festgelegten Verfahren (Protokoll unterzeichnet von Zeugen, durch eine bevollmächtigte Person) an den Vermieter zurückgibt

so nimmt eine vom Vermieter bevollmächtigte Person das Fahrzeug im Beisein von zwei Zeugen (diese können auch Mitarbeiter des Vermieters sein) protokolliert in Besitz und hält im Protokoll Folgendes zum Fahrzeug fest:

- etwaige Mängel/Fehlteile des Fahrzeugs
- Schäden am Fahrzeug
- den Kraftstoffstand
- das Vorhandensein oder Fehlen sämtlicher dem Vermieter mit dem Fahrzeug übergebenen Unterlagen/Dokumente/Zubehörteile
- den Kilometerstand des Fahrzeugs

7.6. Endet der Mietvertrag aus einem dem Mieter zurechenbaren Grund, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle weiteren durch die Beendigung des Mietvertrags entstandenen Schäden und nachgewiesenen Kosten (z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Inkassokosten, Anwaltsgebühren usw.) zu ersetzen.

7.7. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass eine Erhöhung der von ihm beim Vermieter gemieteten Fahrzeuganzahl das Risiko des Vermieters in Bezug auf die Fahrzeuge erhöhen kann. Übersteigt der Anschaffungswert der gemieteten Fahrzeuge 1 Million EUR, kann der Vermieter den Mieter auffordern, eine Standortversicherung abzuschließen, die Schäden an den vom Mieter gemieteten Fahrzeugen an den Standorten des Mieters abdeckt, soweit diese den zu tragenden Selbstbehalt übersteigen. Der Mieter ist verpflichtet, die Standortversicherung innerhalb von 60 Tagen nach Aufforderung abzuschließen und während der gesamten Laufzeit der Mietverträge aufrechtzuerhalten. (Er hat dem Vermieter eine Deckungsbestätigung für den bezahlten Zeitraum vorzulegen und dem Vermieter für jeden Versicherungszeitraum die Versicherungspolice zu übermitteln.)

Jede aus der Standortversicherung resultierende Entschädigung für die Fahrzeuge steht dem Vermieter zu. Der Mieter ist verpflichtet, ab Übergabe/Übernahme des Fahrzeugs für die gesamte Laufzeit des Mietvertrags alle Versicherungen auf einen Wert abzuschließen, der alle Schäden abdeckt, die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstehen können, ausgenommen Risiken und Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Vermieters fallen, insbesondere die gesetzliche Haftpflichtversicherung, die Kaskoversicherung oder Risiken, die durch die Vermieter-Deckung abgedeckt sind. Der Mieter ist insbesondere, aber nicht ausschließlich verpflichtet:

- zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, zur umfassenden Versicherung oder Übernahme der Risiken, die sich auf die Ausübung der Arbeit und die Arbeit mit dem Fahrzeug beziehen, sowie
- zur vollständigen Versicherung von Schäden, die durch Waren, Ladung, Materialumschlag, insbesondere durch Be- und Entladung sowie durch unsachgemäße Befestigung oder Sicherung von Waren und Materialien entstehen – einschließlich der dadurch am Fahrzeug verursachten Schäden – sowie
- zur umfassenden Versicherung von jeglichem im Fahrzeug befindlichen Eigentum, einschließlich Waren, Materialien, Gepäck, Werten und Wertgegenständen sowie vom Mieter eingebauter Ausstattungen, sowie
- zur umfassenden Versicherung des Fahrzeugs des Mieters, sowie
- zur umfassenden Versicherung des Fahrers, der im Fahrzeug mitfahrenden Personen, der mit dem Fahrzeug beschäftigten Personen sowie zur Versicherung jeglicher damit zusammenhängender Schäden.

7.8. Das Risiko und die Folgen für Schäden, für die keine Versicherung abgeschlossen wird oder abgeschlossen werden kann, trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung, Abwendung und Minderung von Schäden zu ergreifen. Als Betreiber einer besonders gefährlichen Tätigkeit ist der Mieter verpflichtet, Schäden, die er Dritten verursacht, unmittelbar selbst zu ersetzen; oder, falls der Vermieter zur Schadensregulierung herangezogen wird, den Vermieter so zu stellen, dass der Mieter die durch seine besonders gefährliche Tätigkeit verursachten Schäden an Dritte vollständig ersetzt und alle dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensregulierung entstehenden Kosten trägt.

VIII. VERFAHREN ZUR SCHADENSREGULIERUNG / HAFTUNGSREGELN

ALLGEMEINE REGELN:

- 8.1. Für die Regulierung von Schäden, die der Mieter bei Betrieb/Nutzung des Fahrzeugs Dritten zufügt, gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz LXII von 2009 über die Kfz-Haftpflichtversicherung) sowie die Bedingungen der vom Vermieter abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge gemeinsam.
- 8.2. Bei gedeckten Fahrzeugschäden und den damit verbundenen gedeckten Schäden sind die im AMB festgelegten Regeln und die Verfahrensregeln der Vermieter-Bedingungen gemeinsam anzuwenden.
- 8.3. Bei gedeckten Fahrzeugschäden und den damit verbundenen gedeckten Schäden ist der Vermieter verpflichtet, in den nachfolgend einzeln aufgeführten Fällen gemäß dem Verfahren zur Schadensregulierung ein unabhängiges Schadenssachverständigenbüro einzuschalten:
 - Feststellung des Fahrzeugwerts zum Schadenszeitpunkt
 - Feststellung der Reparaturwürdigkeit
 - Feststellung des wirtschaftlichen und technischen Totalschadens
 - Feststellung des Restwerts
 - Feststellung von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - Im Falle eines Einwands des Mieters, sofern die Rechtsgrundlage nicht geklärt ist,
 - im Falle eines Brandschadens
 - bei Beschädigung von sicherheitstechnischen Einrichtungen (Airbag, Sicherheitsgurt usw.)
 - bei Beschädigung des Schlosses

Im Schadensfall tritt der Vermieter gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers zur Geltendmachung des Schadensanspruchs auf. Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Vermieter zusammenzuarbeiten, damit der Schadensanspruch möglichst schnell über die Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend gemacht werden kann. Bis zur Geltendmachung des Schadensanspruchs am Fahrzeug über die Haftpflichtversicherung des Schädigers trägt der Mieter den Selbstbehalt. (Zu tragender Selbstbehalt).

VERFAHRENS-, KOSTENVORANSCHLAGS- UND KOSTENTRAGUNGSREGELN:

- 8.4. Im Falle eines Fahrzeugschadens oder Schadensereignisses (einschließlich der erlittenen und verursachten Schäden) ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter innerhalb von 24 Stunden mündlich (telefonisch) und innerhalb weiterer 2 Stunden per E-Mail sowie, sofern und soweit der Vermieter im Schadensverfahren auch eine Applikation betreibt, darüber über das Schadensereignis und den Schaden mit folgenden Angaben zu informieren:

- Kennzeichen
- bei einem Schaden mit mehreren Beteiligten die Kennzeichen der beteiligten Parteien
- Ort des Schadensereignisses

- Zeitpunkt des Schadensereignisses
- kurze Beschreibung des Schadensereignisses
- Art der am Fahrzeug entstandenen Beschädigung
- bei Personenschaden Nachweis der behördlichen Meldung

8.5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter innerhalb von 10 Tagen nach dem Schadensereignis sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen wie folgt zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte Schadensformular,
- Fotos über die Beschädigung
- bei einem Schaden mit mehreren Beteiligten oder bei einem internationalen Unfall das ausgefüllte Europäische Unfallprotokoll,
- sofern eine behördliche Maßnahme erfolgte, das darüber erstellte Protokoll,
- Namen und Kontaktdaten der Zeugen,
- sowie alle weiteren für die Beurteilung und Regulierung des Schadens erforderlichen Unterlagen.

Der Schaden ist umfassend durch Fotos aus möglichst vielen und besten Perspektiven zu dokumentieren (Fotos vor Ort von den am Unfall beteiligten Fahrzeugen, Gegenständen und sonstigen relevanten Umständen, z. B. Verkehrsschild, sowie von den am Fahrzeug entstandenen Schäden). Der Schädiger ist schriftlich zur Anerkennung oder Ablehnung der Haftung zu befragen, und es ist – sofern vorhanden – die internationale Grüne Karte der anderen Partei (des Schädigers) zu fotografieren.

8.6. Für den Fall, dass (i) eine Personenschädigung eingetreten ist oder (ii) der Schädiger die Haftung nicht schriftlich anerkennt, bzw. (iii) zwischen den am Schadensereignis beteiligten Parteien Streit besteht oder (iv) der Schädiger unbekannt ist, ist eine behördliche Anzeige zu erstatten und die Polizei in das Verfahren einzubeziehen – und solange die oben genannten Ereignisse nicht dokumentiert sind, darf der Mieter den Unfallort nicht verlassen.

Bei jedem Schaden, der durch den Zustand einer öffentlichen oder privaten Straße verursacht wurde, ist der Eigentümer und/oder Betreiber der Straße (z. B. Gemeinde) unverzüglich zu benachrichtigen und in das Verfahren einzubeziehen.

Im Falle eines Brandschadens ist die zuständige Brandschutzbehörde zu benachrichtigen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten; die entsprechenden Protokolle sind im Rahmen des Schadensregulierungsverfahrens einzureichen.

Im Falle eines Wildschadens ist eine Meldung bei der zuständigen Jagdbehörde und der Polizei zu machen; die Protokolle sind im Rahmen des Schadensregulierungsverfahrens auch dem Vermieter zu übermitteln.

8.7. Für den Fall, dass das gemietete Fahrzeug aus irgendeinem Grund aus dem Besitz des Mieters gelangt ist, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter innerhalb von 24 Stunden telefonisch und per E-Mail zu benachrichtigen; dieser Benachrichtigung ist stets eine detaillierte Beschreibung beizufügen, aus wessen Besitz (welche natürliche Person), wie und in wessen Besitz das Fahrzeug gelangt ist (Angabe von Ort, Zeit, Behörde, Aktenzeichen usw.).

8.8. Für den Fall, dass das Fahrzeug oder sein Laderaum wegen eines vermuteten Vergehens oder einer Regelverletzung beschlagnahmt wird (insbesondere: Verstoß gegen das EKAER-System [Elektronisches Kontrollsysteem für den Warenverkehr auf öffentlichen Straßen], Zollschuld, Verstoß gegen Verbrauchssteuervorschriften oder Straftat) – ist die Meldung gemäß Punkt 8.7. innerhalb von 8 Stunden unter Angabe aller verfügbaren Informationen/Daten zu machen, damit der Vermieter alle notwendigen Maßnahmen zur Rückerlangung des Fahrzeugs ergreifen kann. (Die Mietgebühr ist auch für diesen Zeitraum zu zahlen.)

8.9. Für den Fall, dass und soweit der Fahrzeugschlüssel aus dem Besitz des Mieters gelangt ist, ist dies vom Mieter innerhalb von 2 Stunden dem Vermieter zu melden. Der Vermieter bewahrt einen Satz Originalschlüssel des Fahrzeugs auf, von dem keine Kopie angefertigt wird. Der Mieter darf keine Kopie der Fahrzeugschlüssel anfertigen. Im Falle eines Missbrauchs im Zusammenhang mit den Schlüsseln haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter und hat nachzuweisen, dass keine Kopie des Schlüssels angefertigt wurde, falls der Fahrzeugschlüssel aus seinem Besitz gelangt ist. In jedem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die mit dem Austausch der Schlüssel verbundenen Kosten im Voraus zu erstatten und das Fahrzeug bis zur Übergabe der neuen Schlüssel auf eigene Kosten an einem verschlossenen, bewachten Ort aufzubewahren, den er dem Vermieter zu melden hat, sowie alle Maßnahmen zum Schutz vor Diebstahl des Fahrzeugs zu ergreifen.

8.10. Im Falle eines Schadensereignisses oder wenn das Fahrzeug aus irgendeinem Grund aus dem Besitz des Mieters gelangt ist, darf die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs nicht im Fahrzeug verbleiben; der Mieter ist verpflichtet, für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen und sie bei sich zu behalten.

8.11. Der Mieter ist bei jedem Schadensfall verpflichtet, alle Verhaltensweisen/Maßnahmen zu ergreifen, die einerseits zur Schadensminderungspflicht gehören und andererseits vom Vermieter zur Abwendung und/oder Minderung des Schadens angeordnet werden. Der Mieter darf die Anweisungen des Vermieters nur dann verweigern, wenn deren Ausführung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Im Falle von Fahrzeugschäden sind sowohl der Mieter als auch der Vermieter zur Schadensverhütung und Schadensminderung verpflichtet. Auf dieser Grundlage sind beide Parteien verpflichtet, sich in der jeweiligen Situation so zu verhalten, wie es im Interesse der Schadensverhütung oder der Schadensminderung allgemein erwartet werden kann. Der Mieter ist verpflichtet, die Anweisungen des Vermieters zur Schadensverhütung und Schadensminderung zu befolgen, es sei denn, sie verstößen gegen gesetzliche Vorschriften. Die im Einvernehmen der Parteien entstandenen Kosten der Schadensverhütung trägt der Vermieter. Die begründeten, durch Rechnung belegten Kosten der Schadensminderung trägt in jedem Fall der Vermieter. Die Kostentragungspflicht des Vermieters für Schadensverhütung und Schadensminderung erstreckt sich nicht auf den Fall, dass der Fahrzeugschlüssel aus dem Besitz des Mieters gelangt.

8.12. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter alle weiteren Daten und Unterlagen, die den bei der Schadensmeldung beschriebenen Fahrzeugschaden belegen, innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadensereignis, jedoch spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des jeweiligen Dokuments/der jeweiligen Information durch den Mieter, zur Verfügung zu stellen. Innerhalb dieser Fristen ist der Mieter auch im Falle eines von ihm verursachten Schadens verpflichtet, dem Vermieter die mit dem Schadensereignis zusammenhängenden Unterlagen/Daten zu übermitteln. Der Mieter haftet dafür, dass auch die der in seinem Einflussbereich handelnden, im Zusammenhang mit dem Schadensereignis das Fahrzeug führenden Person zugestellten behördlichen Unterlagen dem Vermieter innerhalb der in diesem Punkt genannten Frist übergeben werden.

Der Mieter und der Fahrer des vom Schadensereignis betroffenen Fahrzeugs dürfen ohne vorherige Information und Genehmigung des Vermieters nicht direkt mit dem Kfz-Haftpflichtversicherer Kontakt aufnehmen. In diesem letzteren Fall ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter mitzuteilen, welche Daten/Informationen er dem Kfz-Haftpflichtversicherer übermittelt hat.

8.13. Im Schadensregulierungsverfahren trifft der Beauftragte des Vermieters die Entscheidung über die Anspruchsgrundlage des Fahrzeugschadens. Die Höhe des Fahrzeugschadens ist in einem Schadensaufnahmeverfahren festzustellen, das vom Schadenssachverständiger durchgeführt wird. Die Entscheidung über die Anspruchsgrundlage und die Höhe des Fahrzeugschadens, die unter Einbeziehung des Schadenssachverständigen getroffen wird, ist innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des letzten im Schadensregulierungsverfahren geforderten Dokuments zu treffen.

Im Rahmen des Schadensregulierungsverfahrens entscheidet das unabhängige Schadenssachverständigenbüro über das Vorliegen eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens sowie über die Reparaturgrenze. Das unabhängige Schadenssachverständigenbüro hat außerdem festzustellen, ob der Fahrzeugschaden vermutlich durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Mieters verursacht wurde.

Im Falle eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens oder eines vollständigen Diebstahls des Fahrzeugs wird der Wert des Fahrzeugs zum Schadenszeitpunkt vom unabhängigen Schadenssachverständigenbüro festgestellt. Der Wert zum Schadenszeitpunkt wird anhand von Eurotax oder, falls nicht verfügbar, auf Basis einer anderen Datenbank ermittelt. Das unabhängige Schadenssachverständigenbüro ist verpflichtet, den auf Marktforschung basierenden Marktwert zu bestimmen, wenn der auf Basis von Eurotax berechnete Wert voraussichtlich mindestens 10 % unter dem Marktwert zum Schadenszeitpunkt liegt. Die folgenden wertmindernden Faktoren sind zu Lasten des Mieters zu berücksichtigen:

- Die Laufleistung des Fahrzeugs, sofern sie mindestens 10 % über dem im Mietvertrag festgelegten Wert liegt,
- Der technische Zustand des Fahrzeugs, sofern nach Auffassung des unabhängigen Schadenssachverständigenbüros der Mieter für den stark vernachlässigten Zustand des Fahrzeugs verantwortlich ist oder das Fahrzeug mit Überladung betreibt,
- das Fahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrags einen Fahrzeugschaden erlitten hat, dieser jedoch vom Mieter nicht gemäß den Bestimmungen des Schadensregulierungsverfahrens gemeldet wurde und innerhalb von sechs Monaten ab dem Schadensdatum nicht repariert wurde.

Falls der Mieter die Feststellung des unabhängigen Schadenssachverständigenbüros, dass der Schaden durch sein grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde, nicht akzeptiert, ist in jedem Fall ein Kfz-Sachverständiger aus dem Register der gerichtlichen Kfz-Sachverständigen hinzuzuziehen, dessen Kosten der Vermieter vorstreckt. Die Kosten trägt der Mieter, wenn er auch den Schaden zu ersetzen hat. (Das Verfahren des gerichtlichen Sachverständigen wird bei den Fristen nicht berücksichtigt.)

Die vom Schadenssachverständigen und vom gerichtlichen Sachverständigen angeforderten Beweismittel/Erklärungen sind von allen Parteien innerhalb von 3 Arbeitstagen dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

8.14. Nachdem im Rahmen des Schadensregulierungsverfahrens die Untersuchung des Fahrzeugschadens, des Schadensereignisses, des ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesen, der Anspruchsgrundlage und der Höhe des Schadens erfolgt ist und der Beauftragte des Vermieters über die Schadensregulierung entschieden hat, ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter über die Höhe des zu tragenden Selbstbehalts zu informieren. Ergibt sich aus dem Schadensregulierungsverfahren, dass der Mieter über den zu tragenden Selbstbehalt hinaus den gedeckten Fahrzeugschaden und den damit verbundenen gedeckten Schaden zu ersetzen hat oder, wenn der Schaden kein gedeckter Fahrzeugschaden ist, fordert der Vermieter den Mieter auf, die Entschädigung direkt an den Vermieter zu zahlen. In seiner Aufforderung ist der Vermieter verpflichtet, den Grund der Entschädigungspflicht, die Schadensberechnung sowie die dieser Berechnung zugrunde liegenden Dokumente im Einzelnen anzugeben. Für die Zahlung der Entschädigung bzw. des zu tragenden Selbstbehalts darf die Frist nicht weniger als 15 Tage betragen.

8.15. **Der Mieter kann den Inhalt der Entscheidung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Erhalt anfechten. Im Streitfall ist der Vermieter verpflichtet, eine Überprüfung durch das unabhängige Schadenssachverständigenbüro zu veranlassen, sofern der Mieter seinen Einwand ordnungsgemäß und mit Tatsachen begründet.**

8.16. Nach der im Schadensregulierungsverfahren getroffenen Entscheidung ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auch dann reparieren zu lassen, wenn zwischen den Parteien Streit besteht. Die beschädigten oder defekten Teile des Fahrzeugs sind bis zum Abschluss des Streits aufzubewahren. Bei der Reparatur des Fahrzeugs ist gemäß den AMB zu verfahren. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Vermieter repariert werden. Der Vermieter entscheidet, ob das Fahrzeug nach einem im Ausland eingetretenen Schadensereignis im Ausland oder nach Rückführung im Inland repariert wird. Der Vermieter berücksichtigt in diesem Fall das Prinzip der geringeren Schadenskosten.

RECHTE/PFLICHTEN DES VERMIETERS

8.17. Der Vermieter ist als Halter verpflichtet, für das Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit des Mietvertrags aufrechtzuerhalten.

8.18. Die an den Vermieter gezahlte Entschädigung für Schäden am Fahrzeug, die von Dritten verursacht und über deren Haftpflichtversicherung reguliert wurden, steht dem Vermieter zu. Der erstattete Selbstbehalt steht dem Mieter nur dann zu, wenn dieser zuvor als zu tragender Selbstbehalt auf den Mieter übertragen wurde.

8.19. **Der Vermieter ist berechtigt, für das Mietfahrzeug keine Kaskoversicherung abzuschließen. In diesen Fällen ist der Vermieter verpflichtet, gedeckte Fahrzeugschäden und damit verbundene gedeckte Schäden, die den zu tragenden Selbstbehalt übersteigen, selbst zu tragen, sofern der Vermieter für diese Schäden auch von der Kaskoversicherung eine Entschädigung erhalten würde.**

8.20. Im Rahmen des Schadensregulierungsverfahrens trägt der Vermieter ausschließlich jene gedeckten Fahrzeugschäden und damit verbundenen gedeckten Schäden, die zum Zeitpunkt des dem Schadensregulierungsverfahren zugrunde liegenden Schadensereignisses entstanden sind. Alle anderen Fahrzeugschäden – sofern das frühere Schadensereignis nicht fristgerecht gemeldet wurde oder das damit eingeleitete Schadensregulierungsverfahren mit einer Entscheidung zu Lasten des Mieters abgeschlossen wurde – gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, der Fahrzeugschaden wurde dem Vermieter auf andere Weise ersetzt.

Im Zusammenhang mit dem Schadensereignis liegt die Untergrenze der vom Vermieter zu tragenden Schadenshöhe bei Fahrzeugschäden über dem Mindestbetrag des zu tragenden Selbstbehalts, die Obergrenze ist der Anschaffungswert des Fahrzeugs.

REGELN FÜR DIE TRAGUNG DER RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT GEDECKTEN FAHRZEUGSCHÄDEN

A) Der Vermieter trägt alle gedeckten Schäden am Fahrzeug, wenn das Schadensereignis oder der Schaden:

- eine durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstandene natürliche Wertminderung ist,
- der Teil des gedeckten Fahrzeugschadens ist, der den zu tragenden Selbstbehalt übersteigt, es sei denn, die Regulierung des Schadensereignisses oder des Schadens fällt nach den Vermieter-Bedingungen unter den Ausschluss des Risikos.

B) Der Mieter trägt alle am Fahrzeug entstandenen Schäden, wenn das Schadensereignis oder der Schaden:

- nach den Vermieter-Bedingungen unter den Risikoausschluss des Vermieters fällt oder,
- nach den Vermieter-Bedingungen der Vermieter von der Leistungspflicht befreit ist oder,
- das Schadensereignis außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Fahrzeugnutzung gemäß Mietvertrag eingetreten ist oder,
- zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Mieter dem Vermieter gegenüber eine seit mehr als 30 Tagen fällige Verbindlichkeit hat oder,
- der Mieter im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs nicht alle bei ihm befindlichen Schlüssel und die Zulassungsbescheinigung vorlegen kann oder das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß verschlossen war oder das Sicherungssystem zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht funktionierte oder der Mieter trotz Kenntnis dieser Umstände nicht für eine sichere Verwahrung gemäß den AMB gesorgt hat oder die vom Mieter bereitgestellten Angaben unvollständig oder widersprüchlich sind und dies eine Geltendmachung gegenüber der Kaskoversicherung unmöglich machen würde oder
- eine Verletzung der dem Mieter obliegenden Informations- und Mitwirkungspflicht vorliegt, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis steht, insbesondere wenn die

tatsächlichen Angaben von den im vorab ausgefüllten Risikodatenblatt gemachten Angaben abweichen, z. B.: der Mieter mit dem Fahrzeug eine besonders risikoreiche Tätigkeit (ADR) ausübt oder

- der Mieter den Schaden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Schadens auf die in den AMB vorgesehene Weise dem Vermieter gemeldet hat oder
- der Mieter nicht alle im Rahmen des Schadensregulierungsverfahrens erforderlichen Dokumente innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Schadens auf die in den AMB vorgesehene Weise dem Vermieter vorgelegt hat oder
- der Mieter die für das Schadensregulierungsverfahren geltenden Vorschriften verletzt und dies zur Folge hat, dass das Schadensereignis, der Schaden, die Anspruchsgrundlage, die Schadenshöhe oder der ursächliche Zusammenhang zwischen Schaden und Schadensereignis nicht festgestellt werden kann oder
- aufgrund eines Mitwirkens oder Versäumnisses des Mieters der Versicherer den Schaden nicht ersetzen würde oder
- die Ursache des Schadensereignisses im vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Mieters liegt oder
- den zu tragenden Selbstbehalt für den gedeckten Schaden am Fahrzeug nicht übersteigt.

Schäden, die über die gedeckten Fahrzeugschäden hinausgehen, sowie Schäden, die über die mit den gedeckten Fahrzeugschäden verbundenen gedeckten Schäden hinausgehen, trägt in jedem Fall der Mieter.

Die Parteien betrachten insbesondere die folgenden Verhaltensweisen als grobe Fahrlässigkeit des Mieters:

- wenn der Fahrer das Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss anderer berauscheinender Mittel führt,
- wenn der Mieter das Fahrzeug einer dritten, vom Vermieter nicht genehmigten Person überlässt oder
- wenn der Fahrer das Fahrzeug einer unbefugten oder zum Führen ungeeigneten Person überlässt,
- wenn der Mieter als Ausübender einer gefährlichen Tätigkeit das Fahrzeug unsachgemäß betreibt, überlädt, die Ladung unsachgemäß sichert und deren Verrutschen den Schaden verursacht hat,
- wenn der Mieter als Ausübender einer gefährlichen Tätigkeit das Fahrzeug so betreibt, dass es in einen stark vernachlässigten technischen Zustand gerät und das Schadensereignis die Folge davon ist (in diesem Fall ist neben dem Gutachten des unabhängigen Sachverständigenbüros auch ein gerichtlicher Kfz-Sachverständiger hinzuzuziehen),
- Verstoß gegen behördliche / verkehrssicherheitsrechtliche Vorschriften bezüglich des Fahrzeugs,
- wenn der Mieter oder der Fahrer das Schadensereignis vorsätzlich und rechtswidrig verursacht,

- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadensereignisses keine gültige Fahrerlaubnis besitzt.

IX. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES, REGELN FÜR DIE ABRECHNUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN

9.1. **Der Fahrzeugmietvertrag endet/kann enden:**

- durch eine entsprechende einvernehmliche Vereinbarung der Vertragsparteien
- durch ordentliche Kündigung einer der Parteien
- durch außerordentliche Kündigung des Vermieters
- durch außerordentliche Kündigung des Mieters
- in dem Fall, wenn das Halterrecht des Vermieters am Fahrzeug erlischt.

9.2. Die Parteien halten fest und vereinbaren ausdrücklich, dass der befristete Mietvertrag durch ordentliche Kündigung von keiner der Parteien vor Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Frist gekündigt werden kann; die ordentliche Kündigung ist unabhängig davon unwirksam, ob das Fahrzeug vom Mieter an den Vermieter übergeben oder vom Mieter übernommen wurde oder nicht.

9.3. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Mieters wird von den Parteien auf folgende Fallgruppe beschränkt:

Der Mieter kann das Fahrzeug aufgrund eines nicht von ihm verschuldeten Verkehrsschadens für mehr als 30 Tage wegen Reparatur nicht nutzen, hat ein Ersatzfahrzeug angefordert, aber der Vermieter hat dem Mieter bis zum 5. Tag nach der Anforderung gemäß den für Ersatzfahrzeuge geltenden Regeln der AMB kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt.

Vor der außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter in einer schriftlichen Aufforderung mindestens 15 Tage zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands einzuräumen.

9.4. **Bei der Kündigung weichen die Parteien von den Regelungen des § 6:139 Abs. 2 und § 6:140 Abs. 1 BGB ab, und der Mieter kann nur aus den in den AMB ausdrücklich aufgeführten Gründen und nach fruchtlosem Ablauf der dort genannten Nachfrist vom Mietvertrag zurücktreten oder diesen für die Zukunft kündigen.**

9.5. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag – ohne vorherige Ankündigung – durch außerordentliche Kündigung insbesondere bei folgenden Vertragsverletzungen zu beenden:

- Der Mieter verweigert oder unterlässt die Übernahme des vertragsgemäß zur Übernahme angebotenen Fahrzeugs gemäß den AMB,
- Das Fahrzeug ist beschädigt und eine Reparatur (Wiederherstellung) ist nicht möglich (Totalschaden), es wurde zerstört oder gestohlen,

- Der Mieter befindet sich mit der Zahlung der Mietgebühr oder einer sonstigen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag stehenden Zahlung mehr als 15 Tage im Verzug,
- Über den Mieter wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Liquidation angeordnet,
- Gegen den Mieter wurde ein Verfahren zur Auflösung ohne Rechtsnachfolger eingeleitet oder seine Gewerbeerlaubnis (Bescheinigung) wurde rechtskräftig entzogen,
- Der Mieter hält die Betriebsvorschriften für das Fahrzeug nicht ein oder behindert den Vermieter oder Leasinggeber bei der Ausübung seiner Kontrollrechte,
- Der Mieter vermietet das Fahrzeug unter oder überlässt es unter irgendeinem Rechtstitel einem Dritten ohne vorherige Genehmigung des Vermieters oder Leasinggebers,
- Der Mieter beschädigt, öffnet oder schaltet den Kilometerzähler des Fahrzeugs aus, nutzt das Fahrzeug ohne Kilometerzähler, mit manipuliertem oder defektem Kilometerzähler oder Tachographen, um die Laufleistung zu beeinflussen,
- Die Verschlechterung der Vermögenslage des Mieters oder sein Verhalten zur Entziehung oder Ersetzung der gestellten Sicherheiten gefährdet die Erfüllung des Mietvertrags,
- Der Mieter erscheint trotz zweimaliger Aufforderung des Vermieters nicht zur vorgeschriebenen Besichtigung, Wartung oder Reparatur oder gibt die nach dem Mietvertrag und den AMB erforderlichen Daten zum Fahrzeug nicht an,
- Der Mieter arbeitet auch nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht am Schadensregulierungsverfahren mit,
- Der Mieter überlässt das Fahrzeug einer Person, die nicht seiner Weisung untersteht oder deren Fachkenntnisse, Qualifikation oder Erlaubnis sich nicht auf das gemietete Fahrzeug beziehen.
- Der Mieter repariert das Fahrzeug selbst oder handelt bei der Reparatur abweichend von den in den AMB festgelegten Vorgaben.
- Der Mieter macht im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis gegenüber dem Vermieter eine falsche Angabe, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezüglich des Abstellortes des Fahrzeugs.
- Der Mieter verletzt den Mietvertrag sonst in schwerwiegender Weise.
- Überschreitet der Mieter die im Mietvertrag für die gesamte Vertragsdauer vereinbarte Fahrleistung – zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit – um 50 % oder mehr, oder übersteigen im Falle eines Fahrzeugdefekts die geschätzten Reparaturkosten 50 % des Buchwerts des Fahrzeugs, verpflichtet sich der Vermieter, für die verbleibende Mietdauer einen Mietvertrag über ein gleichwertiges Fahrzeug abzuschließen.
- Für den Fall, dass dem Vermieter bekannt wird, dass das Fahrzeug aus dem Einflussbereich des Mieters geraten ist und/oder das Fahrzeug in ein behördliches Verfahren (z. B. polizeiliche Beschlagnahme, Ermittlungen usw.) einbezogen ist,

9.6. Eine das Mietverhältnis beendende Willenserklärung können die Parteien ausschließlich schriftlich, als per Post versandter eingeschriebener Brief, aneinander richten oder sie einander persönlich übergeben. Die das Mietverhältnis beendende Erklärung wird mit Zugang wirksam; nimmt die Partei sie nicht entgegen, ist die Regelung über die Zustellungsfiktion anzuwenden.

9.7. Im Falle der Beendigung des Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden nach Zugang im Rahmen eines Übergabe-/Übernahmeprotokolls an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug leer, gereinigt und mit allen bei der Übergabe zur Verfügung gestellten Nachweisen und Dokumenten an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung eine Nutzungsgebühr in Höhe der Mietgebühr verlangen und die Beseitigung weiterer Vermietungshindernisse auf Kosten des Mieters selbst vornehmen kann.

Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend den Bestimmungen der AMB an den Vermieter zurück (z. B. unvollständige Dokumentation, das Fahrzeug ist außen oder innen nicht sauber usw.), ist er verpflichtet, dem Vermieter eine Entschädigung in Höhe von 500 EUR zu zahlen.

9.8. Das Halterrecht des Vermieters erlischt, wenn der Leasinggeber den für das Fahrzeug abgeschlossenen Leasingvertrag kündigt. Im Falle der Kündigung des für das Fahrzeug abgeschlossenen Leasingvertrags ist der Leasinggeber berechtigt, dem Mieter die Kündigung nachzuweisen und nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters das Fahrzeug frühestens 48 Stunden nach der Benachrichtigung in Besitz zu nehmen, wahlweise am Standort des Mieters, oder den Mieter aufzufordern, das Fahrzeug in betriebsbereitem, ordnungsgemäß nutzbarem Zustand auf eigene Kosten mit sämtlichem Zubehör und allen Anbauteilen an den Leasinggeber zurückzugeben. Der Mieter nimmt zur Kenntnis und akzeptiert ausdrücklich, dass, sofern er seiner Rückgabepflicht bezüglich des Fahrzeugs nicht nachkommt, der Leasinggeber berechtigt ist, das Fahrzeug selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten in Besitz zu nehmen, abzubauen und abzutransportieren und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Mieters zu betreten. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht nicht nach, ist er verpflichtet, sämtliche Kosten für die Inbesitznahme, den Abbau und die Rückgabe des Fahrzeugs durch den Leasinggeber zu tragen und haftet für alle im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstandenen Schäden sowie für Schäden, die Dritten durch das rechtmäßige Vorgehen des Leasinggebers oder seines Beauftragten entstehen, sowie für nachweislich entstandene Kosten im Rahmen dieses Vorgehens. Bei Abschluss des Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, dass er im Falle des Erlöschens des Halterrechts des Vermieters auf den Besitzschutz bezüglich des Fahrzeugs verzichtet. Ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug an den Leasinggeber zurückzugeben und übersteigt der Verschleiß des Fahrzeugs den bei ordnungsgemäßer Nutzung zu erwartenden durchschnittlichen Verschleiß, so ist der Mieter verpflichtet, den über die ordnungsgemäße Nutzung hinausgehenden Wertverlust und/oder die zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlichen Reparaturkosten dem Leasinggeber als außervertraglichen Schaden zu ersetzen.

9.9. Im Rahmen des Rücknahmeverfahrens sind die Parteien verpflichtet, alles zu erfassen und zu dokumentieren, was bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter dokumentiert wurde, sowie alle weiteren wesentlichen, den Mietvertrag betreffenden Änderungen festzuhalten. Ermöglicht der Mieter die gemeinsame Dokumentation der Übergabe nicht, kann der Vermieter dies in Anwesenheit von zwei Zeugen vornehmen, wobei die Zeugen auch Mitarbeiter des Vermieters sein können.

9.10. Mit Beendigung des Mietvertrags erlöschen das Besitz- und Nutzungsrecht des Mieters am Fahrzeug. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug nach Ablauf der für die Rückgabe eingeräumten 48 Stunden – oder bei jeglichem Risiko der Rückgabe sofort –

zurückzunehmen. Verweigert der Mieter die Übergabe des Fahrzeugs, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters bei den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Einziehung der Zulassungsbescheinigung, zur Stilllegung des Fahrzeugs zu veranlassen und mit Hilfe eines Ortungsgeräts den Standort des Fahrzeugs zu ermitteln und es eigenmächtig in Besitz zu nehmen.

Zum Schutz seiner Rechte kann der Vermieter das gemietete Objekt auf Kosten des Mieters unverzüglich abtransportieren lassen oder es mit dem beim Vermieter befindlichen Fahrzeugschlüssel – auch vom Standort des Mieters – mit der durch die Unterzeichnung dieses Vertrags erteilten Zustimmung des Mieters in Besitz nehmen. Der Mieter darf das oben beschriebene Vorgehen des Vermieters nicht behindern und hat die dabei entstehenden Kosten zu tragen.

9.11. Unterlässt, behindert, entzieht der Mieter dem Vermieter vorübergehend oder endgültig die Rückgabe des ihm anvertrauten Fahrzeugs oder der Fahrzeugdokumente, kann der Vermieter die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens beantragen.

9.12. Im Falle einer auf ein dem Mieter zurechenbares Verhalten zurückzuführenden Beendigung des Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter innerhalb von 8 Tagen ab Beendigung des Mietvertrags ohne gesonderte Aufforderung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Ausfallentschädigung:

- Beträgt die Restlaufzeit des Mietvertrags 1–12 Monate, so entspricht die Vertragsstrafe zwei Monatsmieten; beträgt die Restlaufzeit weniger als 2 Monate, so entspricht sie der verbleibenden Mietgebühr.
- Beträgt die Restlaufzeit des Mietvertrags mehr als 12, aber weniger als 24 Monate, so entspricht die Vertragsstrafe vier Monatsmieten.
- Beträgt die Restlaufzeit des Mietvertrags mehr als 24 Monate, so entspricht die Vertragsstrafe sechs Monatsmieten.

9.13. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht oder verspätet oder in einem für die Weitervermietung ungeeigneten Zustand an den Vermieter zurück, so ist er verpflichtet, für jeden Tag der Verzögerung und für die tatsächliche Dauer der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit eine Vertragsstrafe in Höhe der Mietgebühr an den Vermieter zu zahlen, maximal jedoch für 365 Tage.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser Allgemeinen Mietbedingungen, des Mietvertrags oder deren Anlagen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleibt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Für alle in diesen AMB nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Anlagen:

- 1./: Muster des bei der Übergabe der Fahrzeuge verpflichtend zu verwendenden Übergabe-/Übernahmeprotokolls
- 2./: Muster des bei der Rücknahme der Fahrzeuge verpflichtend zu verwendenden Rücknahmeprotokolls
- 3./: Tägliche Pflege- und Wartungsaufgaben des Fahrers